

Prospekt

mit integrierten Anlagerichtlinien

Anlagegruppe

«Private Equity Growth IV»



Anlagegruppe

« Private Equity Growth IV »

Die Anlagegruppe «UBS AST 3 Private Equity Growth IV» (nachfolgend: «Anlagegruppe») der «UBS Investment Foundation 3» (nachfolgend: «AST 3») investiert weltweit in Zielfonds, die in Private Equity anlegen.

Die Anlagegruppe weist im Vergleich zu traditionellen Effekten-Anlagegruppen ein erhöhtes Liquiditätsrisiko auf, das auf die eingeschränkte Liquidität von Private-Equity-Investitionen zurückzuführen ist. Die Anlagegruppe ist der Kategorie «Alternative Anlagen» zuzuordnen (gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV2). Die Anleger werden ausdrücklich auf die mit der Investition verbundenen und in diesem Prospekt erläuterten Risiken aufmerksam gemacht.

Die im vorliegenden Prospekt mit integrierten Anlagerichtlinien enthaltenen Angaben beruhen auf Statuten und Reglementen der AST 3. Bei Widersprüchen gehen dem Prospekt vor:

- die einschlägigen Gesetze (ZGB, BVG) und Verordnungen (ASV, BVV 2)
- Statuten und Reglement in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
- die darauf basierende Praxis der Aufsichtsbehörde

Der Stiftungsrat hat den vorliegenden Prospekt, insbesondere auch mit den integrierten Bestandteilen

- Anlagerichtlinien
- Gebührenreglement
- Bewertung und Berichterstattung
- Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

am 21.09.2018 genehmigt.

Inhalt

Glossar.....	3
A. Produktinformationen.....	5
B. Anlagerichtlinien.....	9
C. Gebührenreglement.....	12
D. Bewertung und Berichterstattung.....	15
E. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen.....	17
F. Datenblatt (Term Sheet).....	24
G. Vertraulichkeit.....	25
H. Offenlegungen und Risikohinweise.....	27
Anhang.....	37

Glossar

Die nachfolgenden Definitionen sind Bestandteil dieses Prospektes:

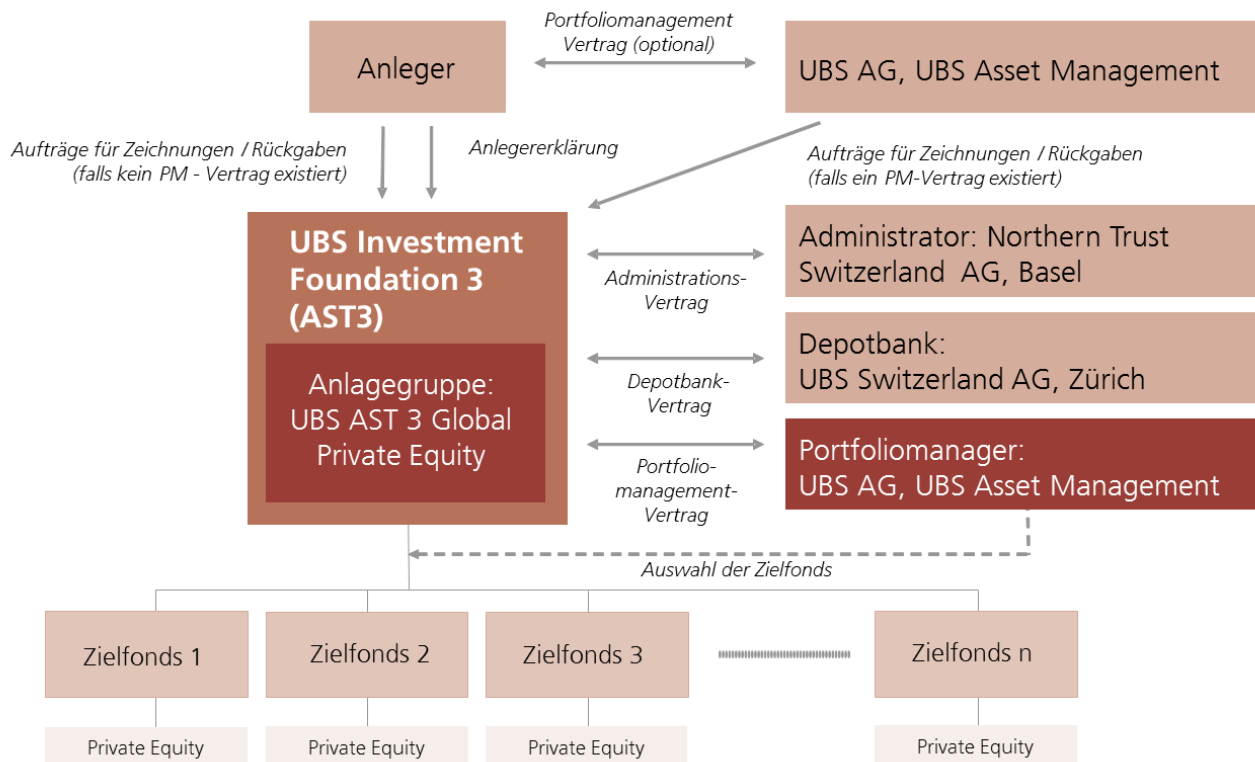
- (1) **„Abrufbare Kapitalzusage“** ist der Teil der Kapitalzusage jedes Anlegers, den die Geschäftsführung noch zur Einzahlung bei der Anlagegruppe abrufen kann.
- (2) **„Advisory Board“** ist ein aus Anlegervertretern oder Fachexperten zusammengesetztes Fachgremium der AST 3.
- (3) **„Anlagen-Erlöse“** ist die Summe von allen Erlösen der Anlagegruppe aus empfangenen Dividendenausschüttungen, Zinseinnahmen, Veräusserungen, Rekapitalisierungen, sonstigen Zahlungen aus Zielfondsbeiträgen, sonstigen laufenden Einnahmen sowie sonstigen Zinseinnahmen aus der Anlage verfügbarer Liquidität.
- (4) **„Anlagegruppe“** ist ein abgrenzbarer Teil des Anlagevermögens der AST 3 mit einheitlichen Anlagerichtlinien.
- (5) **„Anleger“** sind juristische Personen, die gemäss dem Prospekt respektive der entsprechenden Anlegererklärung sowie dem anwendbaren Recht und der Regulierung berechtigt sind, in die Anlagegruppe zu investieren.
- (6) **„Anlegererklärung“** ist die Selbstdeklaration jedes Anlegers, welche unabhängig von der Zeichnung einer Anlagegruppe zur Aufnahme in die AST 3 Voraussetzung ist. Sie kann durch die Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (7) **„Ansprüche“** sind nennwertlose anteilige Wertrechte die dem Anleger durch die AST 3 ausgegeben werden. Sie werden in CHF ausgedrückt und geben den jeweils geltenden Nettoinventarwert (NAV) wieder.
- (8) **„Anlegerversammlung“** ist das oberste Organ der AST 3.
- (9) **„AST 3“** ist die UBS Investment Foundation 3
- (10) **„Ausgleichszahlung“** ist die von einem Weiteren Anleger gemäss E(3) zu leistende Kapitaleinzahlung.
- (11) **„Ausgleichszins“** ist der von einem Weiteren Anleger gemäss E(3) zusätzlich zu der Ausgleichszahlung zu leistende Betrag, der die Abrufbare Kapitalzusage des Weiteren Anlegers jedoch nicht mindert.
- (12) **„Ausschüttungsfähige Liquidität“** umfasst die liquiden Mittel der Anlagegruppe abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anlagegruppe gegenüber Zielfonds, zur Finanzierung der künftigen Zahlungen der Portfoliomanagementvergütung sowie der künftigen Kosten der Anlagegruppe sowie sonstigen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen der Anlagegruppe. Es wird klargestellt, dass Anrechenbare Steuern als auszahlbare Liquidität gelten.
- (13) **„Auszahlungen“** sind sämtliche Auszahlungen der Anlagegruppe an ihre Anleger (einschliesslich bei den Anlegern anrechenbarer Steuern).
- (14) **„Bestehende Anleger“** sind die Anleger, die vor einem Nachfolgenden Zeichnungsschluss aufgenommen wurden.
- (15) **„Bewertungstichtag“** ist grundsätzlich der letzte Kalendertag eines jeden Quartals. Sollte dieser Tag kein Geschäftstag sein, wird der Nettoinventarwert der Anlagegruppe am letzten Geschäftstag desselben Quartals berechnet.
- (16) **„Carry-Auszahlungen“** sind die Auszahlungen an das Portfoliomanagement gemäss E(6).
- (17) **„Erster Zeichnungsschluss“** ist der Tag, an dem die Geschäftsführung einen ersten Zeichnungsschluss gemäss E(2) vornimmt.
- (18) **„Geschäftstag“** ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Basel für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der kein Samstag ist.
- (19) **„Geschäftsführung“** ist die UBS AG, Asset Management.
- (20) **„Hurdle“** siehe Vorzugsauszahlung.
- (21) **„Investitionsphase“** ist der Zeitraum während der das Portfoliomanagement der Anlagegruppe die Zahlungsverpflichtungen an Zielfonds abgibt gemäss B(2).
- (22) **„Kapitalabruf“** ist die (einschliesslich E-Mail) Aufforderung durch die Geschäftsführung an die Anleger i) Kapitaleinzahlungen in CHF auf ihre Kapitalzusagen vorzunehmen ii) vorgängige Kapitalrückzahlungen gemäss diesem Prospekt wieder einzuzahlen.
- (23) **„Kapitaleinzahlung“** ist der von der Geschäftsführung durch Kapitalabruf zur Einzahlung abgerufene und vom Anleger eingezahlte Betrag.
- (24) **„Kapitalrückzahlung“** ist jede Auszahlung an die Anleger, die zum Zeitpunkt der Auszahlung als Rückzahlung der von den Anlegern geleisteten Kapitaleinzahlungen qualifiziert. Soweit die Auszahlung an die Anleger auf Erlösen der Anlagegruppe aus Zielfondsbeiträgen beruht, wird der Anteil an Kapitalrückzahlung auf der Grundlage der von der Anlagegruppe von den Verwaltern des Zielfonds erhaltenen Mitteilungen über die Zusammensetzung der Zahlungen bestimmt.
- (25) **„Kapitalzusage“** ist der von einem Anleger zugesagte Kapitalbetrag bzw. von dessen Rechtsnachfolger übernommene Betrag.

- (26) **„Letzter Zeichnungsschluss“** ist der Tag, der 24 Monate nach dem Ersten Zeichnungsschluss liegt bzw. – soweit früher – der Tag, den die Geschäftsführung als Letzten Zeichnungsschluss bestimmt oder, wenn die Verhandlungen mit Anlegern über den Abschluss der Zeichnungsvereinbarung bereits vor dem Letzten Zeichnungsschluss begonnen haben, der Tag der maximal 3 Monate nach dem Letzten Zeichnungsschluss liegt.
- (27) **„Nachfolgender Zeichnungsschluss“** ist der Tag der Fälligkeit der ersten Kapitaleinzahlung der Weiteren Anleger gemäss E(3).
- (28) **„Personen“** sind alle juristischen oder natürlichen Personen.
- (29) **„Performancegebühr“** ist eine renditeabhängige Gebühr, die eine gemeinsame Interessenausrichtung zwischen Anleger und Portfoliomanager der Anlagegruppe gemäss E(6) sicherstellt.
- (30) **„Portfoliomanager“** ist die vom Stiftungsrat beauftragte UBS AG, Asset Management, Real Estate & Private Markets.
- (31) **„Portfoliomanagement-Vergütung“ („PM Fee“)** ist die Vergütung für den Portfoliomanager gemäss C(1).
- (32) **„Prospekt“** ist das vorliegende Dokument zur Anlagegruppe.
- (33) **„Qualifizierte Voll-Rückzahlung“** ist erreicht, wenn die Anleger einer Tranche auf Basis getrennter Ermittlung pro Tranche von der Anlagegruppe insgesamt Auszahlungen in Höhe ihrer gesamten Kapitalzusagen zuzüglich der Vorzugsauszahlung erhalten haben.
- (34) **„Stages“** sind Entwicklungsphasen von Firmen, die üblicherweise in die vier Phasen: Venture, Growth, Buyout und Special Situations, unterschieden werden.
- (35) **„Stiftungsrat“** ist das von der Anlegerversammlung bestimmte, ausführende Organ, welches alle Aufgaben wahrnimmt, die nicht kraft Gesetzen, Verordnungen und der Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zukommen. Er besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern, sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren (namentlich Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Administration, Konto- / Depotführung und die Zahlstellenfunktion).
- (36) **„Total Fee“** ist die Summe der PM Fee und der Administrations- sowie Depotbankgebühren.
- (37) **„Tranchen“** sind die gemäss C(1) definierten Anteilsklassen an der Anlagegruppe.
- (38) **„Überzahlter-Carry“** ist der Betrag an Carry-Auszahlungen, der 10% des Überschusses der kumulierten, von den Anlegern erhaltenen Auszahlungen über deren kumulierte Kapitaleinzahlungen übersteigt.
- (39) **„Verbundunternehmen“** auch Konzernunternehmen, sind Unternehmen ein und desselben Konzerns. Sie sind zwar juristisch selbständig, jedoch wirtschaftlich miteinander verbunden.
- (40) **„Vermögensverwaltung“** ist die systematische Strukturierung eines Portfolios durch Käufe, Verkäufe und ähnliche Massnahmen, im Rahmen von im voraus festgelegten Anlagerichtlinien, mit dem Ziel der Vermögenserhaltung, -vermehrung und Renditeerzielung.
- (41) **„Vertrauliche Informationen“** sind die Informationen gemäss G.
- (42) **„Vintage Year“** ist die Bezeichnung für das Auflegungsjahr eines Private Equity Fonds.
- (43) **„Vorzugsauszahlung“** gemäss E(6) ist ein Betrag in Höhe einer fiktiven Verzinsung von 8% p.a., berechnet nach der internen Zinsfussmethode (IRR) für die Dauer der effektiven Kapitalbindung, d.h. den jeweiligen Nettobetrag aus den von den Anlegern bei der Anlagegruppe geleisteten Kapitaleinzahlungen und den von der Anlagegruppe an die Anleger geleisteten Auszahlungen (auch die „Hurdle“), jeweils ohne Berücksichtigung gezahlter oder empfangener Ausgleichszinsen.
- (44) **„Weiterer Anleger“** ist ein Anleger, der nach dem Ersten Zeichnungsschluss der Anlagegruppe beiträgt oder seine Kapitalzusage erhöht.
- (45) **„Wirtschaftsprüfer“** ist die statutarische Revisionsstelle der Anlagestiftung.
- (46) **„Zeichnungskapital“** ist die Summe der Kapitalzusagen.
- (47) **„Zeichnungszusage“** ist die Vereinbarung mittels derer der Anleger seinen Beitritt zur Anlagegruppe erklärt und die u.a. den Betrag seiner Kapitalzusage enthält gemäss E(1)
- (48) **„Zielfonds“** sind Unternehmen und Gesellschaften deren Zweck der Aufbau, das Halten und Verwalten (einschliesslich der Veräusserung) von Eigen- und/oder Fremdkapitalanlagen an Unternehmen ist (Private Equity).
- (49) **„Zielfondsbeiträge“** sind die Anteile oder Rechte, die von Zielfonds direkt oder indirekt an die Anlagegruppe ausgegeben werden.

A. Produktinformationen

1) Übersicht

Die Anlagegruppe «UBS AST 3 Global Private Equity» ermöglicht Schweizer Vorsorgeeinrichtungen einen einfachen Zugang zu Private-Equity-Zielfonds. Sie hat zum Ziel, ein diversifiziertes Portfolio von Private-Equity-Anlagen aufzubauen und zu halten. Der Investitionsschwerpunkt der Anlagegruppe liegt auf Zielfonds mit überdurchschnittlichem Leistungsausweis, die vorwiegend auf Beteiligungen an Unternehmen im KMU-Bereich mit Wachstumspotential ausgerichtet sind. Der global diversifizierte Ansatz strebt an, die unterschiedlichen Dynamiken in ausgewählten Wirtschaftsregionen zu nutzen.



Quelle: UBS AG, Asset Management

2) Anlagekonzept

Anlageziel, -universum und -strategie

Das Anlageuniversum beschränkt sich auf Private-Equity-Anlagen. Private Equity stellt eine Anlageklasse dar, die aus nicht börsenkotierten Unternehmen besteht und bei der Anleger die Entwicklung des Unternehmens mitgestalten und einen massgeblichen Einfluss auf das Management der Unternehmen ausüben können, um so den Unternehmenswert langfristig zu steigern. Die Anlagen werden über Eigenkapital, Hybrid- und Fremdkapitalinstrumente getätigt und normalerweise in einem Kollektivanlageinstrument gebündelt.

Das Anlageziel ist, Erträge und Kapitalgewinne aus einem diversifizierten Portfolio von Zielfonds zu erzielen, die ihrerseits weltweit Investitionen in Private-Equity-Anlagen tätigen.

Anlageprozess

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt durch den beauftragten Portfoliomanager der Anlagegruppe. Die Anlageentscheidungen werden in einem strukturierten und dokumentierten Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence) nach qualitativen und quantitativen Kriterien getroffen. Bei der Auswahl der einzelnen Zielfonds wird auf eine Diversifikation nach Anzahl, Managern, geographischer Lage, Sektoren und Zeitpunkt («Vintage Year») resp. Laufzeit der Investition geachtet.

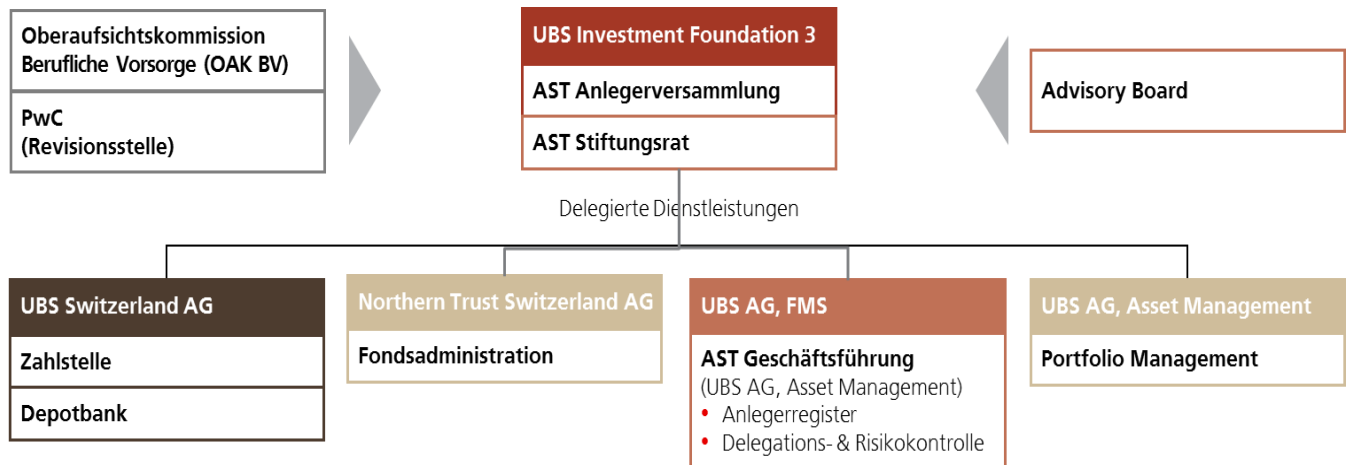
Die Anlageentscheidungen werden nach sorgfältiger Prüfung durch das Investitionskomitee des Portfoliomanagers nach Massgabe der Anlagerichtlinien und in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen dieses Prospekts und den ihm übergeordneten Reglementen, Statuten, Verordnungen und Gesetzen getroffen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken (CHF). Die Anlagegruppe tätigt jedoch voraussichtlich ausschliesslich Anlagen, die nicht auf CHF lauten oder die zu Geldflüssen in anderen Währungen führen. Das Währungsrisiko auf Ebene der Anlagegruppe wird nicht abgesichert.

3) Governance

Struktur der Anlagegruppe und involvierte Stellen



Anleger

Gemäss Art. 5 Abs. 1. der Statuten und Art. 2 Abs. 2 des Reglements der AST 3 sind als Anleger, die der Anlagestiftung beitreten können, nur solche Schweizer Vorsorgeeinrichtungen zugelassen, welche gemäss dem «Competent Authority Agreement» (nachstehend «CAA» genannt; deutsch: Verständigungsvereinbarung) von der Quellensteuer auf Dividenden von Aktien amerikanischer Unternehmungen befreit sind. (CAA vom 25. November / 3. Dezember 2004 zwischen den Steuerbehörden der USA und der Schweiz zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA vom 2. Oktober 1996). Dazu zählen namentlich:

- Vorsorgeeinrichtungen, die gem. Artikel 48 des Gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) registriert sind (unabhängig davon, ob sie sich auf das BVG-Obligatorium beschränken oder zusätzlich im darüber hinausgehenden Teil der beruflichen Vorsorge tätig sind);
- Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich dienen (z.B. Kaderkassen);
- Anlagestiftungen gemäss Art. 53g ff. BVG, sofern sichergestellt ist, dass alle Anleger in der Schweiz ansässige und gestützt auf das BVG errichtete Vorsorgeeinrichtungen gemäss den oben erwähnten Punkten sind;
- Freizügigkeitsstiftungen im Sinne des Gesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

Stiftungsrat und Geschäftsführung

Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung an UBS AG, Asset Management delegiert. Diese Delegation kann im alleinigen Ermessen des Stiftungsrats jederzeit beendet werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze und Verordnungen, der Statuten und des Reglements der AST, allfälliger Spezialreglemente, Direktiven und Beschlüsse des Stiftungsrates sowie Praxis und Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Daneben obliegt der Geschäftsführung die laufende Überwachung des Vermögensverwalters, des Administrators und der Depotbank.

Die Aufgaben umfassen im Einzelnen:

- Sekretariat des Stiftungsrats und Umsetzung der Beschlüsse;
- Koordination mit Aufsichtsbehörden und Revisionsorganen;
- Führung des Anlegerregisters;
- Koordination der Ausgabe-/Rücknahmeprozesse sowie Finanzflüsse;
- Berichterstattung;
- Delegationskontrolle und Risikomanagement.

Advisory Board

Das aus Anlegervertretern oder Fachexperten zusammengesetzte Advisory Board der AST 3 wirkt als Fachgremium. Es kann investimentspezifische oder institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Anlagegruppe diskutieren und eine (unverbindliche) Meinungsäußerung zu Sachthemen zuhanden Stiftungsrat, Portfoliomanager und Geschäftsführung abgeben.

Das Advisory Board wird durch regelmässige und hinreichend umfassende Berichterstattung des Portfoliomanagers informiert.

Das Advisory Board soll aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern bestehen. Darunter soll sich nach Möglichkeit mindestens je ein Vertreter mit folgendem Hintergrund befinden:

- ein Stiftungsratsmitglied
- eine Fachperson, welche von der UBS Gruppe unabhängig ist.

Portfoliomanager

Der Stiftungsrat hat UBS AG, Asset Management mit der Vermögensverwaltung der Anlagegruppe beauftragt. Die Delegation kann im alleinigen Ermessen des Stiftungsrats jederzeit beendet werden.

Das Portfoliomanagement-Team trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der vom Stiftungsrat definierten Anlagestrategie. Es trägt die alleinige Entscheidungskompetenz über die Umsetzung der Anlagestrategie.

Das Portfoliomanagement-Team hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Identifiziert die einzelnen Zielfonds und entscheidet über Kauf bzw. Verkauf
- Überwacht die Entwicklung der einzelnen Anlagen (Monitoring);
- Ist für ein adäquates Liquiditätsmanagement verantwortlich;
- Erstellt das Investment-Reporting zuhanden des Stiftungsrats.

Das Portfoliomanagement-Team wird von verschiedenen weisungsunabhängigen internen Stellen unterstützt und überwacht:

- Legal: berät bei der Einhaltung der relevanten Gesetze und regulatorischen Bestimmungen;
- Investment Risk Control: ist verantwortlich für die Überwachung von Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, und überwacht insbesondere, dass das vorgesehene Risiko- und Ertragsprofil der Anlagegruppe eingehalten wird;
- Investment Guideline Monitoring (IGM): prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie von Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien, inklusive der Kriterien des Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahrens (Due Diligence).

Administrator

Der Stiftungsrat hat Northern Trust Switzerland AG mit der Administration der Anlagegruppen beauftragt. Deren Aufgaben umfasst insbesondere die Wertschriftenbuchhaltung, die Bewertung der Anlagegruppe, die periodische Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anspruch und allfällige Steuerdeklarationen und -rückforderungen der Anlagegruppe. Die Delegation kann im alleinigen Ermessen des Stiftungsrats jederzeit beendet werden.

Depotbank

Der Stiftungsrat hat UBS Switzerland AG zur Depotbank bestimmt, welche grundsätzlich die Vermögenswerte der Anlagegruppe aufbewahrt, sowie die Zeichnungen und Rücknahmen abwickelt. Bei dieser Anlagegruppe handelt es sich konkret nur um die Kontoführung und allfällige liquide Wertschriften oder andere Kollektivanlagen. Die Delegation kann im alleinigen Ermessen des Stiftungsrats jederzeit beendet werden.

Vertrieb und Kundenbetreuung

Der Stiftungsrat hat die Geschäftseinheit «Institutional Client Coverage» von UBS AG, Asset Management in der Schweiz mit dem Vertrieb und der Kundenbetreuung der AST 3 für ihre Anleger betraut.

Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG ist statutarische Revisionsstelle der AST 3.

4) Bewertung und Berichterstattung

Vgl. Teil D, Bewertungsreglement.

5) Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Vgl. Teil E, Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen.

6) Anlegerinformation

Die Geschäftsführung informiert vierteljährlich über die Entwicklung der Anlagegruppe. Die Berichterstattung enthält unter anderem die folgenden (ungeprüften) Angaben:

- Vermögensallokationen nach geographischer Lage, Strategie, Währung, etc.
- Nettoinventarwert der gesamten Anlagegruppe und Nettoinventarwert resp. Nettoinventarwertentwicklung der einzelnen Ansprüche / Tranchen

Im geprüften Jahresbericht werden nebst der Jahresrechnung auch geprüfte Kennzahlen der Anlagegruppen publiziert.

7) Gebühren, Kosten und Aufwendungen

Vgl. Teil C, Gebührenreglement.

8) Änderungen

Änderung des Prospekts werden gem. ASV einer Vorprüfung durch die OAK BV unterzogen, durch den Stiftungsrat beschlossen und anschliessend allen Anlegern zur Verfügung gestellt.

9) Inkrafttreten

Der Prospekt tritt auf den 01.10.2018 in Kraft.

B. Anlagerichtlinien

1) Grundlagen

Gestützt auf Art. 10 der Statuten der AST 3 erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.
Beschlussfassung der vorliegenden Fassung durch den Stiftungsrat: 21.09.2018.
Inkrafttreten der vorliegenden Fassung: mit Valuta Erstemission von Ansprüchen
Übergangsfrist: bis 24 Monate nach Erstemission von Ansprüchen
Die Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat nach Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt.

2) Anlagerichtlinien

Die Anlagegruppe kann bis zum Ablauf der Investitionsphase von den unten aufgeführten Anlagebegrenzungen abweichen.

Anlageziel	Die Anlagegruppe beabsichtigt den Aufbau, das Verwalten (einschliesslich der Veräusserung) von Anteilen an Zielfonds, deren Zweck der Aufbau, das Halten und Verwalten (einschliesslich der Veräusserung) von vorwiegend Eigenkapital- und in geringem Ausmass Fremdkapitalanlagen an privaten Unternehmen ist (Private Equity). Der Investitionsschwerpunkt der Anlagegruppe liegt auf Zielfonds mit attraktivem Leistungsausweis, die vorwiegend auf Beteiligungen an Unternehmen im KMU-Bereich mit Wachstumspotentialen ausgerichtet sind. Der global diversifizierte Ansatz strebt an, die unterschiedlichen Dynamiken in ausgewählten Wirtschaftsregionen zu nutzen.
Laufzeit	Die Anlagegruppe ist ein geschlossenes Investmentvermögen mit endlicher Laufzeit. Anleger sind nicht berechtigt vor Ende der Laufzeit die Rücknahme ihrer Ansprüche zu verlangen. Die Dauer der Anlagegruppe beträgt 10 Jahre, gemessen ab dem Letzten Zeichnungsschluss. Diese Dauer kann durch den Stiftungsrat auf Antrag des Portfoliomanagements höchstens drei Mal, jeweils mit einer einjährigen schriftlichen Vorankündigung um jeweils 1 Jahr, verlängert werden. Die maximal mögliche Laufzeit beträgt 15 Jahre.
Investitionsphase	Die Investitionsphase beginnt ab dem Ersten Zeichnungsschluss und endet 3 Jahre nach dem Letzten Zeichnungsschluss. Die Investitionsphase kann durch den Stiftungsrat mit einer mindestens dreimonatigen Vorankündigung um maximal 1 Jahr verlängert werden. Neu-Investitionen nach der Investitionsphase, ohne Verlängerung durch den Stiftungsrat, sind nur zulässig, wenn das Portfoliomanagement die Prüfungsphase einer Investition in einen Zielfonds bereits vor dem Ende der Investitionsphase begonnen hat, und dürfen nur bis maximal 1 Jahr nach Ablauf der Investitionsphase getätigt werden.
Referenzwährung	CHF
Absicherung	Fremdwährungen werden nicht abgesichert.

Benchmark	Keine
Zulässige Anlagen	Die Anlagegruppe kann Zielfondsbeiträgen über geeignete Erwerbszweckgesellschaften oder Beteiligungsstrukturen gem. Art 32 ASV halten, beispielsweise aus gesellschaftsrechtlichen oder steuerlichen Gründen. Der Portfoliomanager ist berechtigt, solche Strukturen im Namen der Anlagegruppe in eigenem Ermessen zu errichten oder errichten zu lassen. Die Anlagegruppe wird jedoch nicht in Dachfonds oder über solche Erwerbszweckgesellschaften oder Beteiligungsstrukturen investieren, die über eine eigene, über die Vergütung der Verwalter der Zielfonds hinausgehende zusätzliche Vergütungsstruktur (Management oder Performance Fee) zu Gunsten von Verbundunternehmen verfügen, es sei denn, diese Vergütung wird auf die nach diesem Vertrag geschuldete Vergütung angerechnet.
Nicht zulässige Anlagen	Die Anlagegruppe investiert nicht in: <ul style="list-style-type: none"> • Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, d.h. (i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapierleihgeschäfte oder Warenleihgeschäfte, (iii) Kauf/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf/Rückkaufgeschäfte, und (iv) Lombardgeschäfte); • Gesamtrendite-Swaps; • Aktien*; • Obligationen; • Immobilien. <p>* Aktien dürfen jedoch kurzfristig, als Resultat von Ausschüttungen der Zielfonds gehalten werden.</p>
Art der Zielfonds	Bei den Zielfonds handelt es sich um illiquide Anlageinstrumente. Der typische Zielfonds ist nicht börsenkotiert und ein sogenannter Closed-Ended-Fund. Ein Closed-Ended-Fund sammelt während einer Aufbauphase Commitments von Investoren und investiert diese Mittel nach und nach in Private-Equity-Anlagen. Er hält die Private-Equity-Anlagen während mehrerer Jahre, bevor er sie wieder verkauft. Dabei liegt der Fokus auf dem Halten der Private-Equity-Anlagen und langfristig dem Erzielen von Kapitalgewinnen.
Anlagebegrenzungen und -ziele	Legen es die Umstände dringend nahe, kann im Interesse der Anleger, mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten, vorübergehend von den Anlagebegrenzungen abgewichen werden. Sämtliche erfolgten Abweichungen werden im Anhang zur Jahresrechnung beziehungsweise in allfälligen Zwischenberichten aufgelistet und fachmännisch begründet.
	Als Basis für die Bestimmung der Anlagebegrenzungen gelten die Kapitalzusagen der Anlagegruppe an Zielfonds.
	Die Anlagegruppe kann bis zum Ablauf der Investitionsphase von den Anlagebegrenzungen abweichen.
	Nach Ablauf der Investitionsphase und insbesondere in der Abbauphase sind die aufgeführten Werte als Richtwerte zu verstehen, die durch Bewertungsänderungen fluktuieren können.
	Begrenzung von Zielfonds: <ul style="list-style-type: none"> • max. 15% pro einzelner Zielfonds • max. 30% für mehrere Zielfonds desselben Managements • bis zu 100% des Zeichnungskapitals der Anlagegruppe dürfen als Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds eingegangen werden

	<p>Bandbreiten hinsichtlich Investitionsstil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-100% Primärtransaktionen (Primaries) • 0-40% Sekundärtransaktionen (Secondaries) <p>Bandbreiten hinsichtlich Geographie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-45% Nordamerika • 40-55% Europa • 10-20% Asien-Pazifik und Rest der Welt <p>Bandbreiten hinsichtlich Stages:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 75-100% Small- and Mid-Market Buyout und Growth Capital • 0-25% Andere (Venture Capital und Special Situations Investitionen) <p>Bandbreiten hinsichtlich Vintage Years:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2-4 Vintage Years
Weitere Diversifikationsbestimmungen	<p>Die Anlagegruppe kann überschüssige Liquidität bis zur endgültigen Verwendung in Sicht- oder Termineinlagen bei schweizerischen Kreditinstituten hinterlegen oder in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Die Anlagegruppe kann Zielfondsbeteiligungen auch veräußern, wenn der Portfoliomanager nach angemessener Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die erwarteten Vorteile aus einer Veräußerung die mit der Fortsetzung der Beteiligung erwarteten Nachteile überwiegen.</p>
Kreditaufnahme	<p>Die Anlagegruppe ist grundsätzlich nicht berechtigt für den Erwerb von Beteiligungen Fremdkapital einzusetzen. Vom Verbot des Fremdmiteinsatzes ausgenommen ist die Nutzung von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssteuerung, soweit die Kredite 10% des Zeichnungskapitals nicht übersteigen.</p>
Kreditaufnahme auf Ebene der Zielfonds	<p>Die Verwendung von Kreditlinien auf Ebene der Zielfonds sowie unterliegenden Private-Equity-Anlagen ist nicht ausgeschlossen.</p>
Securities Lending	Nicht erlaubt
Beta	Nicht anwendbar
Tracking Error (ex ante)	Nicht anwendbar

C. Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 10 Abs. 4.10.4. der Statuten und Art. 13 des Reglements der AST 3 erlässt der Stiftungsrat das Gebührenreglement. Beschlussfassung der vorliegenden Fassung durch den Stiftungsrat: 21.09.2018.

1) Tranchenspezifische Kosten / Pauschalgebühr

Die Belastung der Anlagegruppe (bzw. der einzelnen Tranchen) mit Gebühren und Kosten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von Art. 13 des Reglements der Anlagestiftung.

Die Tranchen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Kostenstruktur. Gebühren und Kosten können je nach Tranche der Anlagegruppe direkt belastet oder den Anlegern durch UBS separat in Rechnung gestellt werden.

Erwartete TER

Die Total Expense Ratio (TER) wird, abhängig vom Investitionserfolg, in einer Bandbreite von 5% - 7% p.a. erwartet, basierend auf dem NAV, wobei dieser im Aufbau sowie im Wind-down des Portfolios stark von dieser Bandbreite abweichen kann.

Eine beispielhafte TER-Darstellung, welche jeweils Bestandteil des AST-Jahresberichts ist, befindet sich zur Illustration im Anhang.

Tranchen I-A1, I-A2 und I-A3

Die Gebühren für das Portfoliomanagement ("PM Fee"), die Administration ("Admin Fee") und die Depotbank-/Zahlstellenfunktion ("Custody Fee") werden als pauschale Verwaltungsgebühr ("Total Fee") bei der Berechnung des Wertes eines Anspruchs laufend berücksichtigt und den Tranchen periodisch belastet.

Hierbei gilt:

- Die PM Fee ist für die einzelnen Tranchen unterschiedlich. Die Anleger profitieren von einer tieferen PM Fee (vgl. auch Teil F, Term Sheet), falls ihr gezeichnetes Anlagevolumen gewisse Schwellenwerte übersteigt (CHF 5 / 10 Mio.).
- Für die Tranche I-A1 gilt ein Mindestinvestitionsbetrag von CHF 250'000.
- Die PM Fee berechnet sich für die Zeit bis zur Beendigung der Investitionsphase auf die Summe der Zeichnungsverpflichtung und nach Abschluss der Investitionsphase auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Tranche.
- Die PM Fee berechnet sich pro rata temporis. Der erste Berechnungszeitraum läuft vom Ersten Zeichnungsschluss bis zum Ende des gleichen Rechnungsjahres. Bei Aufnahme weiterer Anleger bzw. bei Erhöhung von Kapitalzusagen nach dem Ersten Zeichnungsschluss erhöht sich entsprechend die Bemessungsgrundlage rückwirkend auf den Ersten Zeichnungsschluss.

Tranche I-B

Dies ist eine Tranche, in die Anleger ausschliesslich mittels einer mit UBS AG, Asset Management abgeschlossenen Vereinbarung investieren können.

- Die anfallenden Gebühren und Kosten und deren Belastung werden in diesen Verträgen mit UBS AG geregelt und durch UBS AG den Anlegern separat in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für die Administration und die Depotbank werden bei der Berechnung des Wertes eines Anspruchs laufend berücksichtigt und dem auf die Tranche I-B entfallenden Vermögen periodisch belastet.

Für alle Tranchen gilt:

- Der Anlagegruppe wird vierteljährlich eine Administrationsgebühr belastet. Diese wird während der Investitionsphase auf Basis der Summe der Kapitalzusagen der Anleger und nach der Investitionsphase auf Basis

des Nettoinventarwerts berechnet (zuzüglich Mehrwertsteuer). Sie beträgt zur Zeit 0.068% p.a. mit einer Minimumgebühr von CHF 40'000,- p.a. und kann zukünftigen Änderungen unterliegen.

- Die Depotbank-/Zahlstelligegebühr wird auf Basis der hinterlegten Vermögenswerte und einzelner Transaktionen berechnet. Sie beträgt zur Zeit 0.0% p.a. und kann zukünftigen Änderungen unterliegen.

Tranchen	Volumengrenzen	PM Fee	Admin/Custody Fee*	Total Fee**
I-A1	≥ CHF 250'000	85,0 bps	6,8 bps	91.8 bps
I-A2	≥ CHF 5'000'000	70,0 bps	6,8 bps	76.8 bps
I-A3	≥ CHF 10'000'000	65,0 bps	6,8 bps	71.8 bps
I-B	Keine	anlegerspezifisch	6,8 bps	anlegerspezifisch

* Die Administrations- & Depotbank-/Zahlstelligegebühren sind in separaten Verträgen geregelt und können zukünftigen Änderungen unterliegen

** Die Total Fee umfasst die PM Fee sowie die Admin/Custody Fee

2) Weitere Kosten und Abgaben zulasten der Anlagegruppe

Die nachfolgenden Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagegruppe, welche einmalig, periodisch oder pro Transaktion anfallen, können der Anlagegruppe (bzw. den einzelnen Tranchen) zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- Periodisch anfallende Kosten Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagegruppe:
 - Revisionskosten
 - Aufsichtsgebühren
 - Allfällige Erstellung von Steuererklärungen
 - Allfällige weitere Kosten für Leistungen Dritter
- Fallweise anfallende Kosten:
 - Kosten für allfällige weitere Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang (z.B. Anwaltshonorare)
- Pro Transaktion anfallende Kosten:
 - z.B. Kosten für externe Tax und Legal Due Diligence für die zu zeichnenden Zielfonds
- Fiskalische Abgaben:
 - Allfällige fiskalische Abgaben, welche beim Betrieb oder auf Transaktionen der Anlagegruppen erhoben werden (z.B. Mehrwertsteuer auf die Pauschalgebühr, Stempelsteuer).

3) Kosten und Aufwendungen in allfälligen Zielfonds

Weitere Kosten und Aufwendungen, die zu einer Verminderung der auf den Ansprüchen der Anlagegruppe erzielbaren Rendite führen können, sind insbesondere Kosten, Gebühren (inklusive allfälliger Performance-abhängiger Entschädigungen), Aufwendungen und Steuern, die durch die in der Anlagegruppe gehaltenen Zielfonds entstehen.

4) Performancegebühr

Um eine gemeinsame Interessenausrichtung zwischen Anleger und Portfoliomanager der Anlagegruppe sicherzustellen, umfasst das Gebührenreglement eine renditeabhängige Gebühr.

Bei Anlegern der I-A-Tranchen werden die Performancegebühren den jeweiligen Tranchen (vgl. Teil E, Ausgabe von Ansprüchen) belastet. Bei Anlegern der I-B-Tranchen werden die Performancegebühren in einer mit UBS AG, Asset Management abgeschlossenen Vereinbarung geregelt und durch UBS AG den Anlegern separat in Rechnung gestellt.

5) Frühzeichnerbonus

Die Geschäftsführung wird Anlegern der Tranchen I-A, die zum Ersten Zeichnungsschluss der Anlagegruppe beitreten, einen Abschlag auf die PM Fee gewähren. Im ersten Jahr beträgt der Abschlag $\frac{2}{3}$ und im zweiten Jahr $\frac{1}{3}$ auf die PM Fee. Ab dem dritten Jahr wird die PM Fee vollumfänglich belastet.

Der Betrag des Abschlags ist dem betreffenden Anleger zu dem Zeitpunkt zuzuweisen, zu dem die PM Fee fällig ist.

D. Bewertung und Berichterstattung

1) Bewertung

Der NAV der Anlagegruppe sowie die Anzahl ausstehender Ansprüche der Anleger werden quartalsweise vom Administrator berechnet, und im Rahmen der jährlichen Revision von der Revisionsstelle geprüft. Der NAV wird in Schweizer Franken ausgewiesen. Der NAV wird auf der Grundlage von international anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelt.

Basis der Wertermittlung sind die jeweils zuletzt durch die Private-Equity-Manager der Zielfonds erstellten, i.d.R. ungeprüften Quartalsberichte (angepasst durch zwischenzeitlich erfolgten Kapitalabrufen und Ausschüttungen der Zielfonds), für deren Richtigkeit die AST keine Gewähr bieten kann. Die Annahmen der Geschäftsführung werden laufend überprüft und die Berechnungen, falls nötig, in Ausnahmefällen angepasst. Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als Schweizer Franken lauten, werden zu den zum Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkursen umgerechnet.

Das Rechnungsjahr der Anlagegruppe umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten und endet jeweils am 30. September. Die Jahresrechnung wird jeweils von der Revisionsstelle geprüft. Das erste Rechnungsjahr kann von der Regeldauer abweichen.

2) Berechnung Nettoinventarwert (NAV)

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Der Nettoinventarwert wird in Schweizer Franken berechnet.

Soweit nicht abweichend bestimmt, kommen die folgenden allgemeinen Bewertungsgrundsätze für die Bewertung von Anlagen der Anlagegruppe zum Zeitwert (Fair Value) zur Anwendung. Dabei werden:

- (a) nicht börsenkotierte Unternehmensbeteiligungen (d. h. Private-Equity-Anlagen) nach den jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien, derzeit den International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines der "Invest Europe" (vormals "European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA)") bewertet;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich kotiert sind oder an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zum letzten verfügbaren Kurs bewertet;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich kotiert sind, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern der Geschäftsführung zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräussert werden können, und ansonsten zum wahrscheinlichen Realisierungswert;
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der durch die Geschäftsführung mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- (e) Barmittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- (f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- (g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäss den Richtlinien des Administrators ermittelt wird (der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen von der Gesellschaft gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, nicht liqui-

diert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Administrator in angemessener Weise vorgeschlagen;

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als neunzig (90) Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- (i) sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsführung und nach dem vom Administrator vorgeschlagenen Verfahren zu bestimmen ist;
- (j) nicht auf die Basiswährung der Anlagegruppe lautende Vermögenswerte zu den am Stichtag oder den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Basiswährung der Anlagegruppe umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Administrator vorgeschlagenen Verfahren bestimmt;
- (k) der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

Bewertung von Anteilen an Zielfonds

Die Geschäftsführung kann für die Bewertung der Anteile an Zielfonds die letzten ihnen von den Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen zu Grunde legen, d. h. sich auf die Bewertungsverfahren der Zielfonds berufen. Die von den Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen werden nicht regelmässig durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen geprüft sein. Entsprechende Informationen müssen von der Geschäftsführung ausschliesslich auf Schlüssigkeit (offensichtliche Unstimmigkeiten) überprüft werden, nicht aber erneut nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gemäss Absatz 1 beurteilt werden.

Bewertungsstichtag

Bewertungsstichtag ist grundsätzlich der letzte Tag eines jeden Quartals. Sollte dieser Tag kein Geschäftstag am Standort des Administrators sein, wird der Nettoinventarwert der Anlagegruppe am vorhergehenden letzten Geschäftstag desselben Quartals berechnet. Der Nettoinventarwert der Anlagegruppe steht grundsätzlich 30 Kalendertage nach jedem Bewertungsstichtag zur Verfügung.

Berichterstattung/Quartalsbericht

Spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Ende des Quartals übersendet die Geschäftsführung basierend auf den von den Zielfonds übermittelten Informationen jedem Anleger einen ungeprüften Quartalsbericht über die Entwicklung der Zielfonds.

Zusätzlich erhalten die Anleger grundsätzlich 30 Kalendertage nach dem jeweiligen Quartalsende vom Administrator eine Gewinn- und Verlustrechnung ihrer Investition in diese Anlagegruppe.

Administrator

Bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte der Anlagegruppe bezieht sich der Administrator auf die Informationen, die ihm aus unterschiedlichen Quellen vorliegen (einschliesslich Informationen von Zielfonds sowie der Berater der Geschäftsführung oder von ihr bevollmächtigter Personen). Der Administrator ist nicht für die Richtigkeit der Angaben aus diesen Quellen verantwortlich.

E. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Gestützt auf Art. 6 und 7 des Reglements der Anlagestiftung der AST 3 erlässt der Stiftungsrat Bestimmungen zur Ausgabe von Ansprüchen. Beschlussfassung der vorliegenden Fassung durch den Stiftungsrat: 21.09.2018.

Die Emission von Ansprüchen wird von der Geschäftsführung der AST durchgeführt.

1) Zeichnungsvereinbarung

Jeder Anleger unterzeichnet eine Zeichnungszusage, die u.a. den Betrag seiner Kapitalzusage enthält und mittels derer der Anleger seinen Beitritt zur AST 3 gemäss den Bestimmungen des Prospektes erklärt.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, Kapitalzusagen nur anteilig anzunehmen oder Zeichnungsvereinbarungen zurückzuweisen. Mit der Annahme der Zeichnungsvereinbarung durch die Geschäftsführung ist der Anleger verpflichtet, Zahlungen für die angenommene Kapitalzusage zu leisten.

2) Zeichnungsschluss

Anleger können bis zum Letzten Zeichnungsschluss der Anlagegruppe aufgenommen werden.

Die Geschäftsführung kann nach eigenem Ermessen einen Ersten Zeichnungsschluss der Anlagegruppe erklären, beabsichtigt dies jedoch erst dann, wenn die Anlagegruppe Kapitalzusagen in Höhe von mindestens CHF 50 Mio. erreicht hat.

Der Letzte Zeichnungsschluss ist entweder (i) der von der Geschäftsführung als Letzter Zeichnungsschluss bestimmte Tag oder, sofern vorher, (ii) der Tag, an dem 24 Monate nach dem Ersten Zeichnungsschluss vergangen sind.

Die Geschäftsführung kann Zeichnungszusagen von Anlegern bis höchstens drei Monate nach dem Letzten Zeichnungsschluss annehmen, wenn die Verhandlungen über den Abschluss der Zeichnungsvereinbarung vor dem Letzten Zeichnungsschluss begonnen haben.

3) Kapitaleinzahlungen

Kapitalabruf

Die Anleger leisten auf ihre Kapitalzusagen Zahlungen in Raten auf Kapitalabruf durch die Geschäftsführung. Kapitalabruf ist die Aufforderung durch die Geschäftsführung mittels schriftlicher Mitteilung an die Anleger (i) Einzahlungen in CHF auf ihre Kapitalzusagen vorzunehmen oder (ii) Auszahlungen gemäss diesem Prospekt zurückzuzahlen, jeweils mit einer Abruffrist von mindestens 6 Geschäftstagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung.

Mitteilungen und sonstige Nachrichten gelten als zugestellt (i) mit Ablauf des dritten Geschäftstages nach Aufgabe der Mitteilung oder der sonstigen Nachricht zur Auslieferung durch einen international anerkannten Kurierdienst an die oben genannte Adresse, oder (ii) mit Übermittlung per E-Mail und nachfolgender Versendung einer Bestätigungskopie.

Kapitalabrufe richten sich nach dem Liquiditätsbedarf der Anlagegruppe zur Finanzierung von Investitionen und Aufwendungen einschliesslich der Finanzierung der PM Fee. Die Geschäftsführung wird Kapitaleinzahlungen von den Anlegern stets zur gleichen Zeit und, vorbehaltlich des zur Finanzierung der PM Fee abgerufenen Teils der Kapitaleinzahlungen, anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen abrufen. Der zur Finanzierung der PM

Fee abgerufene Teil einer Kapitaleinzahlung wird von den Anlegern unter Berücksichtigung der für die unterschiedlichen Tranchen geltenden Gebührensätze C(1).

Bis zum Ende der Zeichnungsphase zeichnen Investoren Anteile zu gleichen Anteilswerten in der Höhe von CHF 1000 (NAV pro Anteil).

Ausgleichszahlungen

Anleger, die nach dem Ersten Zeichnungsschluss der Anlagegruppe beitreten oder ihre Kapitalzusage erhöhen („Weitere Anleger“), leisten nach ihrer Aufnahme in die Anlagegruppe bzw. nach Erhöhung ihrer Kapitalzusage auf Kapitalabruf durch die Geschäftsführung eine Einzahlung (die „Ausgleichszahlung“), die dem auf den Weiteren Anleger entfallenden Teil der bis zu dem Nachfolgenden Zeichnungsschluss geleisteten Kapitaleinzahlungen der Bestehenden Anleger entspricht. Die Ausgleichszahlung erfolgt zu dem Zweck, die Abrufquote, d. h. das Verhältnis von Kapitaleinzahlungen zur Kapitalzusage bei den Anlegern auszugleichen. Sie stellt sicher, dass neue Anleger unmittelbar die gleiche Kapitalabrufquote wie die bisherigen Anleger haben.

Ausgleichszins

Weitere Anleger, deren Antrag auf Beitritt zur AST 3 oder auf Erhöhung der übernommenen Kapitalzusage nach dem Ersten Zeichnungsschluss angenommen wird, entrichten einen Ausgleichszins in Höhe von 5% p.a.

Eine Verzinsung der Zinsen erfolgt nicht. Berechnungsgrundlage für den Ausgleichszins sind jeweils diejenigen Beträge, die der Weitere Anleger hätte leisten müssen, wenn er der Anlagegruppe bereits zum Ersten Zeichnungsschluss beigetreten wäre bzw. seine Kapitalzusage erhöht hätte. Berechnungszeitraum für den Ausgleichszins ist jeweils die Periode beginnend mit dem Tag, an dem der Weitere Anleger die entsprechende Kapitaleinzahlung gegenüber der Anlagegruppe hätte leisten müssen und endend am Fälligkeitstermin der ersten bei dem Weiteren Anleger abgerufenen Kapitaleinzahlung.

Der Ausgleichszins wird mit dem ersten Kapitalabruf fällig, der an den betreffenden Weiteren Anleger erfolgt oder zu einem späteren von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt.

Die Zahlung des Ausgleichszinses wird nicht auf die Kapitalzusage des Anlegers angerechnet, sondern ist zusätzlich zu entrichten. Sie dient der Risikoentschädigung der bisherigen Anleger und fließt an diese. Es handelt sich hierbei nicht um eine Nachschusspflicht.

Nähere Angaben zur Auszahlung des Ausgleichszinses sind im Abschnitt E(6) aufgeführt.

4) Verfügungen über Fondsanteile: Zustimmungserfordernis

Der Übertrag von Ansprüchen zwischen Anlegern richtet sich nach ASV Art. 18 Abs. 2 und steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung kann die Ansprüche eines Anlegers einem oder mehreren anderen Anlegern anbieten. Die Transaktion bedarf einer standardisierten schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Anlegern und der Zustimmung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann dies ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Vereinbarung regelt auch den Übernahmepreis. Ebenso kann die Geschäftsführung auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen Offene Kapitalzusagen gegenüber der Anlagegruppe einem oder mehreren anderen Anlegern zur Übernahme anbieten. Diese Prozesse sind an keine Ankündigungsfristen gebunden und werden von der Geschäftsführung auf einer «reasonable-effort»-Basis angeboten.

5) Rücknahme von Ansprüchen

Die Anlagegruppe ist ein geschlossenes Investmentvermögen. Anleger sind nicht berechtigt die vorzeitige Rücknahme ihrer Ansprüche zu verlangen.

6) Auszahlungen

Allgemeine Grundsätze

Die Auszahlung Ausschüttungsfähiger Liquidität kann unabhängig von realisierten oder unrealisierten Verlusten oder Gewinnen erfolgen, es sei denn, die Anlagegruppe solle geschlossen werden.

Ausschüttungsfähige Liquidität wird zunächst den Anlegern im Verhältnis der von ihnen repräsentierten Kapitalzusagen (Anteil am Zeichnungskapital der Anlagegruppe) zugewiesen. Die Auszahlung Ausschüttungsfähiger Liquidität erfolgt an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander.

Auszahlungen an die Investoren

Die Anlagegruppe kann jederzeit Ausschüttungsfähige Liquidität an die Anleger auszahlen. Die Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der Kapitalzusagen (Anteil am Zeichnungskapital der Anlagegruppe) der Investoren.

Sachwertausschüttungen

Die Anlagegruppe wird keine Anlagen als Sachwerte (in natura) ausschütten.

Wiederanlage von Erlösen

Die Anlagegruppe wird grundsätzlich keine Anlagen-Erlöse reinvestieren. Davon ausgenommen sind (i) Erlöse bis zur Höhe eines Betrags der Kapitaleinzahlungen der Anleger, der nicht für den Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds zur Verfügung steht, weil der Fonds daraus Kosten bestritten hat bzw. voraussichtlich bestritten wird, (ii) Erlöse, die von Zielfonds unter einem Vorbehalt der Wiedereinzahlung bei den Zielfonds ausgezahlt werden oder in sonstiger Weise die Kapitaleinzahlungsverpflichtungen des Fonds gegenüber Zielfonds wieder erhöht haben, sowie (iii) Erlöse, die benötigt werden, um einen durch Währungsschwankungen verursachten, erhöhten Kapitalbedarf des Fonds zu decken.

Auszahlungen unter dem Vorbehalt des Wiederabrufs

Die Anlagegruppe kann Ausschüttungsfähige Liquidität an die Anleger nur vorläufig, unter dem Vorbehalt der Wiedereinzahlung auszahlen, wenn

- (i) die Anlagegruppe über überschüssige Liquidität aus Kapitaleinzahlungen ihrer Anleger verfügt (dies ist insbesondere während der Zeichnungsperioden und im Zusammenhang mit dem Letzten Zeichnungsschluss möglich), oder
- (ii) die Anlagegruppe von Zielfonds Auszahlungen erhält, die bei den Zielfonds selbst unter dem Vorbehalt der Wiedereinzahlung stehen oder in sonstiger Weise die Kapitaleinzahlungsverpflichtungen der Anlagegruppe gegenüber Zielfonds wieder erhöht haben.

Entsprechende Auszahlungen durch die Anlagegruppe erhöhen die noch abrufbaren Kapitalzusagen der Anleger wieder und können bei den betroffenen Anlegern erneut abgerufen werden. Es handelt sich jedoch nicht um eine Nachschusspflicht über die maximale Kapitalzusage hinaus.

Vor Wiederabruf entsprechender Auszahlungen wird die Geschäftsführung prüfen, ob die Zahlungsverpflichtungen der Anlagegruppe nicht vorrangig aus

- (i) vorhandener Liquidität, oder
- (ii) Re-Investition von Erlösen (gemäß dem Abschnitt E(6): Wiederanlage von Erlösen) von der Anlagegruppe erfüllt werden können.

Verteilschlüssel für Ausgleichszins

Der von der Anlagegruppe vereinnahmte Ausgleichszins wird an die Anleger ausgezahlt, deren Zeichnungsantrag auf Übernahme von Ansprüchen an der Anlagegruppe von der Geschäftsführung auf einen Zeitpunkt vor dem der Berechnung des Ausgleichzins vorangehenden (derzeitigen) Zeichnungsschluss angenommen wurde.

Der Verteilungsschlüssel zwischen den Anlegern richtet sich nach dem Umfang und der Dauer der tatsächlichen Kapitalbindung dieser Anleger bis zum Fälligkeitstermin des ersten Kapitalabrufs gegenüber den Anlegern, deren Antrag auf Abschluss einer Zeichnungsvereinbarung von der Geschäftsführung zum derzeitigen Zeichnungsschluss angenommen wurde.

Dabei ist der Umfang und die Dauer der Kapitalbindung zu berücksichtigen, die bestanden hätte, wenn sämtliche Anträge der Anleger auf Abschluss einer Zeichnungsvereinbarung von der Geschäftsführung bereits zum Ersten Zeichnungsschluss der Anlagegruppe angenommen worden wären und die Anleger ihre Kapitaleinzahlungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen vollständig geleistet hätten. Somit werden bisherige Anleger für die Verteilung des Ausgleichszinses des derzeitigen Zeichnungsschlusses gleichgestellt. Die Allokation wird auf Basis des bisher einbezahlten Kapitals (ohne Gebühren) berechnet.

Die Auszahlung des Ausgleichszinses erfolgt im Ermessen der Geschäftsführung, jedoch spätestens nach dem Letzten Zeichnungsschluss.

Verteilungsschlüssel für Auszahlungen

Die einer Tranche zugewiesene Ausschüttungsfähige Liquidität wird an die Anleger wie folgt ausgezahlt:

- (a) Bis zum Zeitpunkt der Qualifizierten Voll-Rückzahlung wird die Ausschüttungsfähige Liquidität an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander ausgezahlt. Qualifizierte Voll-Rückzahlung ist erreicht, wenn die Anleger einer Tranche auf Basis getrennter Ermittlung je Tranche von der Anlagegruppe insgesamt Auszahlungen in Höhe ihrer Kapitaleinzahlungen zuzüglich der Vorzugsauszahlung erhalten haben.
Die Vorzugsauszahlung ist ein Betrag in Höhe einer fiktiven Verzinsung von 8% p.a., berechnet nach der internen Zinsfußmethode (IRR) für die Dauer der effektiven Kapitalbindung, d. h. den jeweiligen Nettobetrag aus den von den Anlegern bei der Anlagegruppe geleisteten Kapitaleinzahlungen und den von der Anlagegruppe an die Anleger geleisteten Auszahlungen (auch die „Hurdle“); jeweils ohne Berücksichtigung gezahlter oder empfangener Ausgleichszinsen.
- (b) Ab dem Zeitpunkt der Qualifizierten Voll-Rückzahlung wird Ausschüttungsfähige Liquidität an die Anleger in der folgenden Reihenfolge ausgezahlt:
 - (i) zunächst an das Portfoliomanagement, bis dieses insgesamt Auszahlungen in Höhe von 10% des Betrages der an die Anleger geleisteten Vorzugsauszahlungen und der Auszahlungen gemäss diesem Unter-Unterabsatz (i) erhalten hat;
 - (ii) sodann gleichrangig (aa) zu 10% an das Portfoliomanagement; und (bb) zu 90% an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen.

Buchungen auf Kapitalkonten

Auszahlungen werden zunächst auf dem laufenden Konto des jeweiligen Anlegers ausgewiesen und sodann als Kapitalrückführungen zulasten der Anlagegruppe. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Abweichungen von den Buchungsbestimmungen in diesem Absatz vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Bestimmungen dieses Unterabschnitts (E7) in den Kapitalkonten sachgerecht abzubilden.

Verrechnung von Auszahlungsansprüchen mit Zahlungsverpflichtungen

Zur Auszahlung an die Anleger fällige Beträge können von der Geschäftsführung mit offenen Zahlungsverpflichtungen der Anleger der Anlagegruppe verrechnet werden, müssen aber separat ausgewiesen werden. Anleger sind nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Anlagegruppe gegen Auszahlungsansprüche aufzurechnen.

Beschränkungen von Carry-Auszahlungen

Bis zum Erreichen der Qualifizierten Voll-Rückzahlung erfolgen Carry-Auszahlungen an den Portfoliomanager nach Massgabe der folgenden Beschränkungen.

Einzahlungen auf und Abbuchungen vom Sperrkonto

An den Portfoliomanager ist der Steuerbetrag einer Carry-Auszahlung auszuführen. Der verbleibende Betrag einer Carry-Auszahlung wird nicht an den Portfoliomanager ausbezahlt, sondern ist auf das Sperrkonto einzuzahlen. Ein Guthabensaldo des Sperrkontos darf an den Portfoliomanager nur ausbezahlt werden, wenn:

- (i) die Qualifizierte Voll-Rückzahlung für eine oder mehrere Tranchen erreicht ist und der Wirtschaftsprüfer der Anlagegruppe das Erreichen der Qualifizierten Voll- Rückzahlung für die Tranche gegenüber der Geschäftsführung oder eine von ihr ermächtigten Person bestätigt hat. Mit der Bestätigung wird der Anteil am Guthaben auf dem Sperrkonto, der auf die betreffende Tranche entfällt, nebst anteiliger aufgelaufener Zinsen an den Portfoliomanager ausbezahlt; oder
- (ii) vor Eintritt der Qualifizierten Vollrückzahlung (aa) der Wirtschaftsprüfer der Anlagegruppe der Geschäftsführung gegenüber erklärt hat, dass der nach einer Auszahlung auf dem Sperrkonto verbleibende Betrag eine angemessene Sicherheit im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung des Portfoliomanagers bildet.

Endabrechnung, Rückzahlungsverpflichtung

Beim Laufzeitende der Anlagegruppe wird überprüft, ob die Carry-Auszahlungen an das Portfoliomanagement in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Prospektes standen. Hat das Portfoliomanagement zu hohe Auszahlungen erhalten, ist es zur Rückzahlung an die Anlagegruppe nach Massgabe der Bestimmungen dieses Prospektes verpflichtet.

Unabhängig davon, dass das Portfoliomanagement berechtigt ist, Carry-Auszahlungen zu erhalten, ist der Anspruch des Portfoliomanagements auf Carry-Auszahlungen allgemein unter der Voraussetzung eingeräumt, dass die Anleger insgesamt Auszahlungen erhalten haben in Höhe der Summe ihrer Kapitaleinzahlungen an die Anlagegruppe. Daher gilt beim Laufzeitende der Anlagegruppe Folgendes:

- (i) Hat das Portfoliomanagement keinen Überzahlten-Carry erhalten, wird ein Guthabensaldo auf dem Sperrkonto einschliesslich aufgelaufener Zinsen an das Portfoliomanagement ausbezahlt.
- (ii) Ergibt sich beim Laufzeitende der Anlagegruppe ein Überzahlter-Carry, der den Guthabensaldo auf dem Sperrkonto einschliesslich anteiliger aufgelaufener Zinsen darauf nicht übersteigt, wird der Guthabensaldo einschliesslich aufgelaufener Zinsen bis zur Höhe des Überzahlten-Carry an die Anleger ausbezahlt und der verbleibende Betrag an das Portfoliomanagement.
- (iii) Ergibt sich beim Laufzeitende der Anlagegruppe ein Überzahlter-Carry, der den Guthabensaldo auf dem Sperrkonto einschliesslich anteiliger aufgelaufener Zinsen darauf übersteigt, wird zunächst der Guthabensaldo einschliesslich aufgelaufener Zinsen bis zur Höhe des Überzahlten-Carry an die Anleger ausbezahlt. Das Portfoliomanagement hat im Übrigen der Anlagegruppe Gelder zur Auszahlung an die Anleger zurückzuzahlen bis zur Höhe des niedrigeren der folgenden Beträge: (aa) die Differenz zwischen dem Überzahlten-Carry und dem Guthabensaldo auf dem Sperrkonto einschliesslich aufgelaufener Zinsen bzw. (bb) den Nach-Steuerbetrag der Carry-Auszahlung, der an das Portfoliomanagement ausbezahlt wurde.

7) Zeitablauf

Bei den Zielfonds handelt es sich um illiquide Anlageinstrumente. Der typische Zielfonds ist nicht börsenkotiert und ein sogenannter Closed-Ended-Fund. Ein Closed-Ended-Fund sammelt während seiner Aufbauphase Gelder bzw. Commitments von Investoren- und investiert diese Mittel nach und nach in Private-Equity-Anlagen. Er hält die Private-Equity-Anlagen während mehrerer Jahre, bevor er sie wieder verkauft. Dabei liegt der Fokus auf dem Halten der Private-Equity-Anlagen und langfristig dem Erzielen von Kapitalgewinnen.

Laufzeit

Die Dauer der Anlagegruppe beträgt 10 Jahre, gemessen ab dem Letzten Zeichnungsschluss. Diese Dauer kann durch den Stiftungsrat auf Antrag des Portfoliomanagements dreimal mit einer jeweils einjährigen schriftlichen Vorankündigung um jeweils 1 Jahr verlängert werden.

Im Anschluss an allfällige Verlängerungen von max. drei Jahren kann die Dauer der Anlagegruppe nur mit Beschluss des Stiftungsrates und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nochmals verlängert werden. Für die Verlängerungsdauer gelten jeweils dieselben Bedingungen und Konditionen.

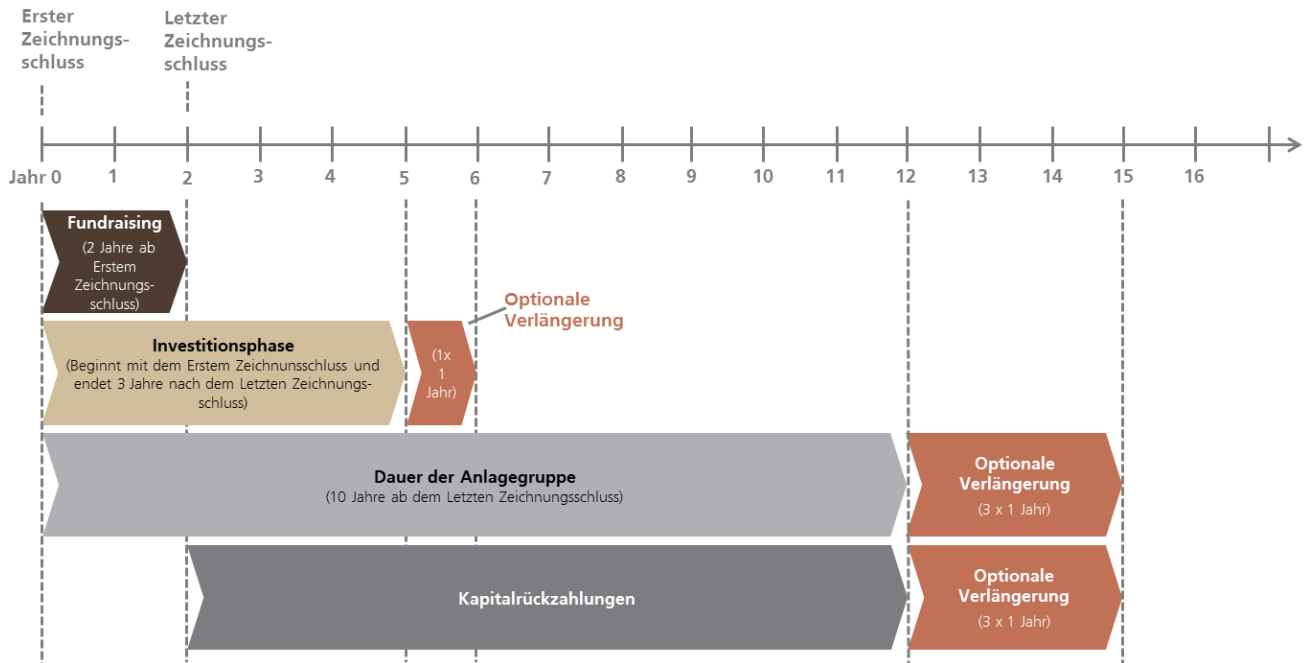
Investitionsphase

Die Investitionsphase beginnt ab dem Ersten Zeichnungsschluss und endet 3 Jahre nach dem Letzten Zeichnungsschluss. Die Investitionsphase kann durch den Stiftungsrat mit einer mindestens dreimonatigen Vorankündigung um maximal 1 Jahr verlängert werden.

Während der Investitionsphase gibt das Portfoliomanagement die Zahlungsverpflichtungen an Zielfonds gemäss den Anlagerichtlinien ab. Nach der Investitionsphase konzentriert sich das Portfoliomanagement auf die Überwachung, Anlagetätigkeit und schrittweise Realisierung der Risikokapitalanlagen.

Neu-Investitionen nach der Investitionsphase, ohne Verlängerung durch den Stiftungsrat, sind dann zulässig, wenn das Portfoliomanagement die Prüfungsphase einer Investition in einen Zielfonds bereits vor dem Ende der Investitionsphase begonnen hat und dürfen nur bis maximal 1 Jahr nach Ablauf der Investitionsphase vollzogen werden.

Übersicht zum Zeitablauf der Anlagegruppe



F. Datenblatt (Term Sheet)

Charakteristika der Anlagegruppe

Anbieter:	UBS Investment Foundation 3 ("AST 3")
Portfoliomanagement:	UBS AG, Asset Management
Depotbank:	UBS Switzerland AG, Zürich
Administrator:	Northern Trust Switzerland AG
Rechnungsjahr:	1. Oktober bis 30. September
Bewertung:	Quartalsweise
Ausgabefrequenz:	gemäss Reglement und Prospekt
Ausgabekommission:	keine
Ausgleichszins*:	5% p.a.
Valuta Zeichnungen:	gemäss Prospekt
Zugelassene Anleger:	Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 5 der Statuten der AST 3
Valuta Erstemission:	[...] 2018
Ertragsausschüttung:	ja
Kurspublikationen:	Internet, Telekurs, Bloomberg
Anlagekategorie gem. BVV2:	Alternative Anlage gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2

*) Weitere Anleger, deren Antrag auf Beitritt zur UBS Investment Foundation AST 3 oder auf Erhöhung der übernommenen Kapitalzusage nach dem Ersten Zeichnungsschluss angenommen wird, müssen einen Ausgleichszins zu Gunsten von Bestehenden Anlegern verrichten.

Parameter

Rechnungswährung:	CHF
Währungsrisiko:	entsprechend der Währungen der unterliegenden Zielfonds
Zielrendite:	11-13% Net IRR p.a. *
Stempelsteuer bei Zeichnung von Ansprüchen an der Anlagegruppe:	nein
Stempelsteuer für Transaktionen innerhalb der Anlagegruppe:	ja
Anlagehorizont	12-15 Jahre**
Portfoliomanagement-Gebühr:	gemäss Prospekt und Tranchenkonzept
Administrations & Depotbank-Gebühr:	6.8 bps p.a.
Weitere Kosten:	gemäss Prospekt

*) Berechnet auf Zielfondswährungen. **Diese Zielrendite stellt keine Garantie dar.**

***) Optionale weitere Verlängerung durch den Stiftungsrat

Tranchenkonzept

Tranchen	Volumengrenzen	Valor	ISIN
I-A1	≥ CHF 0,25 Mio.	43897890	CH0438978907
I-A2	≥ CHF 5,0 Mio.	43897893	CH0438978931
I-A3	≥ CHF 10,0 Mio.	43897903	CH0438979038
I-B	keine	43897906	CH0438979061

Tranchen	PM Fee*	Admin/Custody Fee***	Total Fee
I-A1	85,0 bps	6,8 bps	91,8 bps
I-A2	70,0 bps	6,8 bps	76,8 bps
I-A3	65,0 bps	6,8 bps	71,8 bps
I-B	anlegerspezifisch**	6,8 bps	anlegerspezifisch**

*) Die Portfoliomanagement-Fee («PM Fee») berechnet sich für die Zeit bis zur Beendigung der Investitionsphase auf die Summe der Zeichnungsverpflichtung und nach Abschluss der Investitionsphase auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Tranche. Die PM Fee berechnet sich zeitanteilig. Der erste Berechnungszeitraum läuft vom Ersten Zeichnungsschluss bis zum Ende des gleichen Rechnungsjahres. Bei Aufnahme weiterer Anleger bzw. bei Erhöhung von Kapitalzusagen nach dem Ersten Zeichnungsschluss erhöht sich entsprechend die Bemessungsgrundlage rückwirkend auf den Ersten Zeichnungsschluss.

***) Anlegerspezifische Gebührenstaffel basierend auf dem Gesamtvolumen im Mandat.

****) Die Administrations- & Depotbank-/Zahlstellengebühren sind in separaten Verträgen geregelt und können zukünftigen Änderungen unterliegen.

G. Vertraulichkeit

Grundsatz

Vorbehaltlich der untenstehenden Ausnahmen dürfen Anleger Informationen über die Anlagegruppe, ihre Anleger, die Verbundunternehmen, die Zielfonds (einschliesslich der von den Zielfonds gehaltenen Unternehmen) oder sonstige Informationen, die ihnen auf Grund ihrer Beteiligung an der Anlagegruppe bekannt werden ("Vertrauliche Informationen") nicht offenlegen oder zum Nachteil der Anlagegruppe, ihren Anlegern, der Verbundunternehmen, der Zielfonds (einschliesslich der von den Zielfonds gehaltenen Unternehmen) oder der übrigen Anlegern verwenden (ausgenommen bei Ansprüchen gegen eine Person wegen Verstosses gegen seine Verpflichtungen gemäss diesem Prospekt).

Jeder Anleger ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Anlagegruppe bekannt gewordenen Informationen (einschliesslich der Informationen über eine beabsichtigte Beteiligung) streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Verpflichtung, nach besten Kräften zu verhindern, dass Vertrauliche Informationen dritten Personen zugänglich werden, die keine Anleger oder zur Vertraulichkeit verpflichtete Beauftragte von Anlegern sind.

Ausnahmen

- a) Ein Anleger kann Vertrauliche Informationen gegenüber seinen Mitarbeitern und Beratern offen legen, wenn diese Mitarbeiter und Berater entweder gesetzlich oder auf andere Weise zur strengen Vertraulichkeit verpflichtet sind oder der Anlagegruppe gegenüber eine wie in diesem Prospekt definierten, inhaltlich vergleichbaren Verpflichtung abgeben.
- b) Ein Anleger, der seinerseits verbundenes Unternehmen einer Muttergesellschaft ist, kann Vertrauliche Informationen gegenüber seiner Muttergesellschaft offen legen, wenn der Muttergesellschaft zu Gunsten der Gesellschaft eine wie in diesem Prospekt definierten inhaltlich vergleichbare Vertraulichkeitspflicht obliegt.
- c) Im Zusammenhang mit der Übertragung seiner Ansprüche darf ein Anleger Informationen offen legen, wenn und soweit die Geschäftsführung der Offenlegung vorher zugestimmt hat und der Erwerbsinteressent eine von der Geschäftsführung akzeptierte, wie in diesem Prospekt definierten, inhaltlich vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Anlagegruppe abgegeben hat.
- d) Ist ein Anleger seinerseits eine Anlagestruktur mit Berichtspflichten gegenüber seinen Anlegern und hat er dies der Geschäftsführung in der Zeichnungsvereinbarung offen gelegt, so ist der Anleger berechtigt, die nachfolgenden Informationen (einschliesslich Berichte, Informationen und Dokumente über die Anlagegruppe) seinen Anlegern (einschliesslich potentiellen Investoren) offenzulegen bzw. weiterzugeben, sofern die Empfänger Vertraulichkeitsverpflichtungen für diese Informationen eingegangen sind, die inhaltlich mit der Vertraulichkeitsverpflichtung aus diesem Prospekt gleichwertig oder strenger sind, es sei denn, die Geschäftsführung hat die Offenlegung dieser Informationen ausdrücklich schriftlich untersagt.
 - (i) den Namen der Anlagegruppe, die Summe ihrer Kapitalzusagen, die Währung der Anlagegruppe und das Gründungsjahr;
 - (ii) den Betrag der Kapitalzusage des betreffenden Anlegers, seiner Kapitaleinzahlungen und seiner abrufbaren Kapitalzusage;
 - (iii) den Betrag an erfolgten Auszahlungen an den Anleger;
 - (iv) die interne Verzinsung auf die Investition des Anlegers in die Anlagegruppe sowie weitere Kennzahlen und Informationen, die der Anleger mithilfe der Informationen aus den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) berechnet hat;
 - (v) den Nettoinventarwert der Investition des Anlegers in die Anlagegruppe;
 - (vi) die erfolgreiche Durchführung des Erwerbs einer Zielfondsbeteiligung durch die Anlagegruppe sowie das Erwerbsdatum;
 - (vii) den Prozentsatz der Beteiligung der Anlagegruppe an einem Zielfonds;

- (viii) die Namen der von der Anlagegruppe gehaltenen Zielfonds, eine allgemeine Beschreibung ihrer Geschäftstätigkeit, Informationen über den Investitionsfokus und geographische Lage dieses Zielfonds sowie eine Beschreibung und Kommentierung des aktuellen Geschäfts, von Schlüsselereignissen und von Entwicklungen in jedem dieser Zielfonds;
 - (ix) die Gesamtkosten der Investition in einen Zielfonds, deren verbleibenden Kosten, die erhaltenen Auszahlungen aus dieser Investition, der verbleibende Wert, der Kostenfaktor und die zusammengerechneten Beträge aus den Informationen gemäss diesem Unterabsatz (ix);
 - (x) der Buchwert der Beteiligung des Anlegers an der Anlagegruppe jeweils zum Quartalsende (entsprechend den Berichten der Anlagegruppe an ihre Anleger);
 - (xi) eine kurze Beschreibung der Anlagestrategie der Anlagegruppe; sowie weitere mit der Geschäftsführung vereinbarte Informationen.
- e) Die Geschäftsführung kann jeden Anleger nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise von der Vertraulichkeitsverpflichtung dieses Prospektes entbinden.
- f) Jeder Anleger ist berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit die Offenlegung erforderlich ist, um zwingendes Recht einzuhalten, das auf den Anleger anwendbar ist.

H. Offenlegungen und Risikohinweise

Wichtige allgemeine Hinweise

Eine Beteiligung an der Anlagegruppe «UBS AST 3 Global Private Equity» ist mit finanziellen Risiken verbunden.

Dieser Prospekt richtet sich an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen, welche gemäss Abschnitt A(3) als Anleger qualifizieren. Daher wird bei der nachfolgenden Darstellung der Risikofaktoren davon ausgegangen, dass jeder Anleger grundsätzlich mit den Risiken von Private-Equity-Anlagen vertraut ist. Diese Darstellung beinhaltet bestimmte Risiken einer Beteiligung an der Anlagegruppe, nicht aber mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger. Es wird daher erwartet und angeraten, dass die Anleger vor Eingehung einer Beteiligung an der Anlagegruppe bestehende Risiken selbst eingehend prüfen und sich, soweit erforderlich, dazu eigener, fachkundiger Berater bedienen.

Die endgültigen (konkreten) Anlageobjekte der Anlagegruppe stehen noch nicht fest. Es können deshalb nur allgemeine und abstrakte Aussagen zu den Zielfonds und deren Portfoliounternehmen gemacht werden.

Jede Investition der Anlagegruppe in Zielfonds hat auch spekulativen Charakter. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen und die Portfoliounternehmen sich wie erwartet entwickeln. Es ist nicht sicher, ob die Zielfonds jemals Ausschüttungen an die Anlagegruppe leisten und damit jeder Anleger sein eingezahltes Kapital zurückerhält.

Private-Equity-Investments sind Risiken ausgesetzt, die mit dem Betreiben und Verfolgen eines unternehmerischen Geschäftsmodells durch eine Vielzahl insbesondere operativ tätiger Unternehmen («Portfoliounternehmen») verbunden sind. Hierzu gehören u. a. Risiken aus (i) dem Geschäftsmodell eines Portfoliounternehmens, (ii) dem allgemeinen wirtschaftlichen Klima, (iii) der geographischen oder marktbezogenen Lage des Portfoliounternehmens, (iv) dem Management des Portfoliounternehmens, (v) der Erfüllung von Verträgen durch Vertragspartner von Portfoliounternehmen, (vi) sich ändernden Finanzierungsbedingungen (z. B. Zinssätze) und (vii) Änderungen bei den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die Wertentwicklung von Private-Equity-Investments kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Zeitweise oder dauerhafte Wertminderungen bis hin zum Totalverlust der Investments sind möglich.

Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe wird in Private-Equity-Zielfonds investieren, bei denen ausländisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe «UBS AST 3 Global Private Equity» von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

Verzicht auf das Schweizer Bankkündengeheimnis

Aufgrund des anwendbaren Rechts oder aufgrund von gerichtlichen oder aufsichtsbehördlichen Anordnungen resp. statutarischen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen kann die AST verpflichtet werden, Berichterstattungs- oder Auskunftspflichten nachzukommen und insbesondere Informationen über die Identität oder Bonität der Anleger herauszugeben. Im Zeichnungsschein ermächtigt der Anleger UBS AG, Asset Management und die AST, diesen Pflichten in dem von der AST für angemessen und notwendig erachteten Umfang nachzukommen und entbindet UBS AG, Asset Management in diesem Umfang von allfälligen aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten insbesondere derer des Bankkündengeheimnisses.

Soweit UBS AG, Asset Management bzw. die AST nicht bereits über diese Informationen verfügen, verpflichtet sich der Anleger, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Fehlende oder unvollständige Informationen können dazu führen, dass neue Zeichnungen ganz

oder teilweise abgelehnt werden müssen, die Rückgabe der investierten Mittel veranlasst werden muss, das Anrecht auf bereits getätigte Investitionen verloren geht oder sonstige negative Folgen entstehen.

Politische Risiken

Es ist nicht auszuschliessen, dass Anlagen politischen Risiken unterworfen sein werden, wie z.B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Enteignungen, enteignungsähnlichen Steuern, Verfügungsbeschränkungen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität oder militärischer Konflikte.

Konzeptionelle Risiken

Soweit nicht ohnehin nachfolgend ausdrücklich erwähnt, können die beschriebenen Risiken grundsätzlich auf Ebene der Dachfondsstruktur sowie bei den Beteiligungen (insbesondere bei Zielfonds und deren Portfoliounternehmen) auftreten. Dabei können sich einzelne Risiken verstärken und insgesamt zu einem höheren Risiko führen.

Risiko eines Totalverlustes

Grundsätzlich besteht das Risiko eines Totalverlustes der Kapitaleinlage. Aufgrund der Konzeption der Anlagegruppe als Dachfonds tritt ein Totalverlust jedoch erst ein, wenn der weit überwiegende Teil der von den Zielfonds gehaltenen Beteiligungen abgeschrieben werden muss. Eine Beteiligung an der Anlagegruppe ist dennoch nur für Investoren geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können.

Zielfonds und Direktbeteiligungen

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass insbesondere bei sich ändernden Marktbedingungen durch die Anlagegruppe in geeignete Zielfonds investiert werden kann und diese sich erwartungsgemäss entwickeln.

Die Anlagegruppe kann nur das Kapital an seine Anleger ausschütten, das von den Zielfonds erwirtschaftet worden ist. Ein über diese Ausschüttungen hinausgehendes Kapital steht in der Regel für Ausschüttungen an die Anleger der Anlagegruppe nicht zur Verfügung. Die Ausschüttungen der Anlagegruppe basieren wiederum auf den Erlösen aus den Zielfonds und deren Beteiligungsaktivitäten an Portfoliounternehmen.

Die Wertentwicklung des Portfolios der Anlagegruppe hängt massgeblich davon ab, inwieweit es den Managern der Zielfonds der Anlagegruppe gelingt, geeignete Portfoliounternehmen zu identifizieren, zeitnah zu erwerben und diese Beteiligungen erfolgreich zu entwickeln und zu veräussern. Auch die künftige Marktentwicklung beeinflusst die Zusammenstellung und die Wertentwicklung der Portfolios der einzelnen Zielfonds. Es ist deshalb möglich, dass die erwirtschafteten Erträge der Anlagegruppe niedriger sind und/oder sich im zeitlichen Anfall anders darstellen als erwartet.

Es ist möglich, dass Zielfonds unterschiedlicher Manager in die gleichen Portfoliounternehmen investieren. Dadurch können sich einzelne Risiken verstärken.

Portfoliounternehmen

Bei den Portfoliounternehmen der Zielfonds handelt es sich in der Regel um nicht börsennotierte Unternehmen in unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstadien mit verschiedenen finanziellen Voraussetzungen. Wirtschaftliche und technische Schwierigkeiten, starker Wettbewerb mit anderen Unternehmen, Probleme beim Management der Portfoliounternehmen sowie andere Ursachen können jeweils dazu führen, dass der Kaufpreis oder das zur Verfügung gestellte Kapital sowie die mit dem Erwerb bzw. der Beteiligung verbundenen Nebenkosten teilweise oder vollständig abgeschrieben werden müssen. Unter Umständen können Portfoliounternehmen aus diesen Gründen auch weiteres Kapital benötigen. Dies kann sich im Ergebnis jeweils nachteilig auf die finanzielle Lage des Zielfonds und damit der Anlagegruppe auswirken.

Secondaries

Neben der Beteiligung an Primaries kann die Anlagegruppe auch Anteile an Zielfonds von bereits bestehenden Investoren erwerben (Secondaries). Damit sind insbesondere die folgenden Risiken verbunden:

Bewertungsrisiko im Sekundärmarkt

Im Sekundärmarkt ist bei Beteiligungen in Zielfonds ein Bewertungsrisiko systemimmanent. So ist es oft schwierig, Sekundärbeteiligungen genau und sicher zu bewerten. Gründe hierfür sind u. a. das Fehlen eines etablierten Marktes für Sekundärtransaktionen, mit Unsicherheiten behaftete Bewertungsstandards sowie Schwierigkeiten, alle wesentlichen Informationen zu beschaffen und zu verifizieren. Im Ergebnis kann daher der Kaufpreis für eine erworbene Beteiligung zu hoch sein.

Zusätzliche Verpflichtungen

Die Anlagegruppe wird beim sekundären Erwerb von Beteiligungen ggf. auch Verpflichtungen des Veräusserers gegenüber dem jeweiligen Zielfonds übernehmen müssen. Diese Verpflichtungen betreffen insbesondere die Rückzahlung von solchen Ausschüttungen, die der Veräusserer zuvor vom Zielfonds erhalten hat. Der Kaufpreis für die Beteiligung kann sich dann später als zu hoch erweisen.

Unter Umständen kann der jeweilige Zielfonds auch berechtigt sein, statt vorgenommene Ausschüttungen erneut abzurufen, diese mit anstehenden Ausschüttungen zu verrechnen. Auch in diesen Fällen besteht das Risiko, dass sich die Anlagegruppe entgangene Ausschüttungen nicht vom Veräusserer der Beteiligung ersetzen lassen kann bzw. die Anlagegruppe für die Beteiligung zu viel gezahlt hat.

Die Anlagegruppe kann auch verpflichtet sein, Steuern auf die erworbene Beteiligung nachzuzahlen, ohne dieses Risiko durch eine Kaufpreisminderung oder einen Rückgriffs-Anspruch auf den Veräusserer übertragen oder durchsetzen zu können.

Portfoliokäufe bei Sekundärtransaktionen

Investoren veräußern ihre Anteile häufig nur im Paket. Dadurch kann die Anlagegruppe gezwungen sein, auch weniger attraktive Beteiligungen des Pakets zu erwerben, um andere attraktive Beteiligungen zu erhalten.

Fremdfinanzierung

Die Anlagegruppe darf nur in begrenztem Umfang Fremdfinanzierungen nutzen. Entwickeln sich die Beteiligungen an den Zielfonds nicht wie erwartet, können aufgenommene Kredite ggf. nur durch vorzeitige Veräußerung von Beteiligungen oder durch Kapitalabrufe bei den Investoren zurückgeführt werden. Dabei können Verluste erwirtschaftet werden, die von den Investoren getragen werden müssen.

Währungsrisiken

Die Zielfonds und deren Portfoliounternehmen werden in der Regel in anderen Währungen als dem CHF geführt und/oder Investitionen ausserhalb der Eurozone tätigen.

Ein Kurszerfall anderer Währungen als dem CHF kann zu Währungskursverlusten führen. Auch eine Wertsteigerung dieser Währungen kann sich aber negativ auswirken, indem z. B. erhöhte Re-Investitionen oder Kreditaufnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten in diesen Währungen erforderlich werden. Die Anlagegruppe ist nicht verpflichtet, ihre Kapitalanlagen gegen Währungskurschwankungen abzusichern. Es ist darüber hinaus möglich, wenn auch unwahrscheinlich, dass Beschränkungen des Kapitalverkehrs in den Anlagestaaten verfügt werden. Insbesondere ist es möglich, dass in einigen Ländern die Wechselkursätze und der Umtausch von Währungen direkt oder indirekt staatlich kontrolliert bzw. festgesetzt werden.

Absicherungsgeschäfte

Es ist möglich, wenn auch derzeit nicht beabsichtigt, dass die Anlagegruppe Währungsabsicherungsgeschäfte vornimmt. Ein Einsatz von Absicherungsgeschäften verursacht Risiken, d. h. die finanzielle Situation der absichernden Gesellschaft kann sich bei deren Einsatz schlechter entwickeln als ohne diese Techniken. Eine Hebel-

wirkung ist beim Einsatz von Absicherungsgeschäften nicht erlaubt, ausser sie ist kurzfristig und technisch bedingt.

Vertrags- und Insolvenzrisiken

Vertragspartner der Anlagegruppe können unter Umständen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen und damit die Umsetzung des Beteiligungskonzepts sowie die erwarteten Erträge gefährden. Hierzu gehört auch das Insolvenz und Zahlungsrisiko der Vertragspartner.

Bei der Zwischenanlage von Liquidität in Sicht und Termineinlagen besteht auch bei Kreditinstituten das Risiko, dass diese Einlagen nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen. Es ist zudem möglich, dass die Einlagen der Anlagegruppe bei Kreditinstituten nicht oder nur teilweise durch ein Einlagensicherungssystem geschützt sind. Überdies nimmt die Auszahlung von Geldern aus einem Einlagensicherungssystem in der Regel einige Zeit in Anspruch.

Beteiligungen an Zielfonds sind in der Regel Gegenstand komplexer Vertragswerke und umfangreicher rechtlicher Dokumentationen. Dementsprechend muss mit hohen Beratungs- und Gerichtskosten bei Streitigkeiten über die Auslegung solcher Dokumente gerechnet werden.

Auch das Risiko von Betrug und vergleichbarer Handlungen durch Vertragspartner ist nicht vollständig auszuschliessen. Betrügerisches Handeln eines oder mehrerer Vertragspartner kann die Erträge der Anlagegruppe verringern oder zu einem teilweisen oder kompletten Verlust des eingebrachten Kapitals führen.

Änderungen von Gesetzen

Änderungen bestehender Gesetze oder Änderungen der Verwaltungspraxis von Behörden in den Anlagestaaten oder in der Schweiz können für die Anlagegruppe und seine Anleger negative Folgen haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz dieser Anlagegruppe hinsichtlich Risikofähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Vorsorgezweck zu überprüfen und eine Investitionsentscheid im Rahmen des Gesamtportfolios auf Basis einer sorgfältigen Analyse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Risiko / Rendite Eigenschaften, der Liquidität, der Kosten und der Situation der spezifischen Vorsorgeeinrichtung zu treffen.

Aufsichtsrechtliche Regulierung

Auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene wurden und werden umfangreiche und einschneidende zusätzliche Regulierungen und Beschränkungen für Aktivitäten auf den Finanzmärkten und insbesondere für die Verwalter von Finanzanlagen gefordert, vorbereitet und umgesetzt. Diese Regulierungen können auch die Anlagegruppe und die in diesem Prospekt vorgesehenen Anlagen (Zielfonds und deren Management), den Manager und den Portfoliomanager betreffen.

In der Folge können sich Einschränkungen bei der geplanten Tätigkeit ergeben, die eine Fortsetzung der Tätigkeiten ganz oder in Teilen unmöglich oder unwirtschaftlich machen können und Massnahmen erforderlich sein, die nachteilige Folgen für die Anlagegruppe und seine Anleger haben.

Steuerliche Risiken

Steuerliche Belastungen können die Erträge der Zielfonds reduzieren. Steuern können insbesondere anfallen in den Belegenheitsländern von Portfoliounternehmen, auf Ebene der Zielfonds und/oder auf der Ebene zwischengeschalteter Gesellschaften, mittels derer die Zielfonds investieren sowie auf der Ebene des Anlegers. Ausserdem können sich steuerrechtliche Regeln und deren Anwendung jederzeit ändern und im Ergebnis nachteilige steuerliche Belastungen für die Anlagegruppe und dessen Anleger auslösen.

Jedem Anleger wird daher dringend angeraten, sich wegen der Steuerfolgen einer Beteiligung an der Anlagegruppe unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse mit einem eigenen, fachkundigen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

FATCA

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagegruppe für Zwecke der Bestimmungen des US-amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) als sog. „foreign financial institution“ (FFI) eingestuft wird. Als FFI unterliegt die Anlagegruppe bestimmten Prüfungs- und Berichtspflichten. Um diesen Pflichten nachkommen zu können, ist die Anlagegruppe allerdings auf die Mitwirkung der Investoren angewiesen. Kommen Investoren ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann dies dazu führen, dass die Anlagegruppe diesen Umstand den zuständigen Behörden in den USA oder anderen Jurisdiktionen sowie ggf. auch Gesellschaften, deren Anteile die Anlagegruppe hält, mitteilen muss.

Ferner ist es möglich, dass von Zahlungen, die an die Anlagegruppe geleistet werden, Quellensteuern einbehalten werden sowie weitere (ggf. Straf-) Zahlungen anfallen. Sofern es sich bei einer Gesellschaft, an der die Anlagegruppe beteiligt ist, ihrerseits um ein FFI handelt, ist es ferner möglich, dass dieses FFI das Beteiligungsverhältnis beendet, was mit wirtschaftlichen Nachteilen sowie Schadensersatzzahlungen für die Anlagegruppe verbunden sein kann. Diese Quellensteuern, wirtschaftliche Nachteile sowie ggf. weitere Straf- und/oder Schadensersatzzahlungen sind von denjenigen Investoren zu tragen, die aufgrund fehlender Mitwirkung den Abzug der betreffenden Quellensteuern, Nachteile oder Zahlungen verursacht haben. Schliesslich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlagegruppe selbst verpflichtet ist, von Zahlungen an nicht kooperationsbereite Investoren einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Liquidität

Die Liquidität der Ansprüche an der Anlagegruppe ist in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eingeschränkt. Rechtliche Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, Statuten und Reglementen der AST 3 sowie diesem Prospekt. Die Ansprüche an der Anlagegruppe sind grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen übertragbar. Eine solche Transaktion bedarf einer standardisierten schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Anlegern und der Zustimmung der Geschäftsführung nach deren freiem Ermessen und ohne Rechtsanspruch des betreffenden Anlegers. Grundsätzlich muss der Anleger von einer langfristigen Kapitalbindung ausgehen.

Abwicklungsrisiken (Settlement Risiken)

Die Anlagegruppe wird in Private-Equity-Zielfonds anlegen, die Investitionen tätigen, die ausserhalb etablierter Clearing Systeme über nicht öffentlich bewilligte Broker, Depotstellen oder Wirtschaftsprüfer abgewickelt werden.

Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Organe der Anlagegruppe «UBS AST 3 Global Private Equity» stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt etc.).

Mögliche Interessenskonflikte

Es können Situationen auftreten, in denen sich die Anlagegruppe «UBS AST 3 Global Private Equity» und der Vermögensverwalter in einem Interessenkonflikt befinden. Auch wenn angestrebt wird, Interessenkonflikte zu vermeiden, können diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass das Risiko besteht, dass sie zu Lasten der Anleger der Anlagegruppe «UBS AST 3 Global Private Equity» Anlagestiftung gehen.

Risiken aus Verzug mit Einzahlungsverpflichtungen der anderen Anleger

Die Zahlungsverpflichtungen der Anlagegruppe werden im Wesentlichen aus dem durch die Anleger einbezahlten Kapital erfüllt. Gerät ein Anleger gegenüber der Anlagegruppe mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, kann damit auch die Anlagegruppe gegenüber den Zielfonds in Verzug geraten. In allen Fällen des Verzugs kann es zur Anwendung sehr nachteiliger Verzugsregeln kommen. Diese können sich mittelbar auch zu Lasten der Anleger auswirken, die ihre Zahlungsverpflichtungen vertragsgerecht erfüllt haben.

Managementrisiken, Abhängigkeit von Schlüsselpersonen

Das Management der Zielfonds obliegt jeweils der Geschäftsführung bzw. dem Manager der jeweiligen Zielfonds. Der Erfolg eines Zielfonds hängt damit in erheblichem Masse von den Fertigkeiten und der Erfahrung der Mitglieder des jeweiligen Managementteams und deren Berater ab. Es ist möglich, dass diese Personen ihre Expertise den Zielfonds nicht während der gesamten Laufzeit zur Verfügung stellen können. Der Verlust dieser Schlüsselpersonen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Zielfonds haben.

Begrenzter Einfluss der Anlagegruppe

Die Anlagegruppe wird keinen oder nur einen sehr begrenzten Einfluss auf die Investitionstätigkeit der Zielfonds haben. Die Anlagegruppe muss sich vielmehr auf die Fähigkeiten des Managements der jeweiligen Zielfonds verlassen, die Geschäfte und Investitionen der Zielfonds erfolgreich zu führen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass sich das Management der jeweiligen Zielfonds erwartungsgemäss verhält.

Zielfonds können – wie auch die Anlagegruppe – Blindpoolcharakter haben. Blindpoolcharakter bedeutet, dass die überwiegende Anzahl der Portfoliounternehmen erst nach der Zeichnung der Kapitalanlage durch die Anlagegruppe ausgewählt werden. Die Anlagegruppe muss deshalb ebenfalls auf die Fähigkeiten des Managements der Zielfonds vertrauen, geeignete Investitionen zu finden, zu verwalten und zu veräussern.

Geographischer oder sonstiger Fokus

Zielfonds können eine Anlagestrategie mit besonderen geographischen, industriespezifischen oder anderen Schwerpunkten verfolgen. Besondere politische, wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Verschlechterungen in den betroffenen Regionen oder Sektoren können einen erheblichen Nachteil für diese Zielfonds und ihre Portfoliounternehmen begründen.

Keine vorherige Geschäftstätigkeit, Erfolge der Vergangenheit

Zielfonds und ihre Managementgesellschaften können neu gegründet sein. Der Portfoliomanager kann in diesen Fällen den künftigen Erfolg oder Nichterfolg der jeweiligen Zielfonds nicht anhand einer bisherigen Geschäftstätigkeit abschätzen. Auch lassen sich aus vergangenen Wertentwicklungen anderer Zielfonds keine sicheren Aussagen für die künftigen Ergebnisse und Wertentwicklungen der Zielfonds treffen.

Haftungsbeschränkungen und Freistellungsverpflichtungen

In der Regel bestehen Haftungsbeschränkungen zugunsten der Funktionsträger der Zielfonds (z. B. des Managers, dessen Beauftragten und Angestellten). Bei Pflichtverletzungen von Funktionsträgern kann die Anlagegruppe deshalb nicht oder nur begrenzt gegen diese rechtlich vorgehen. Ausserdem kann die Erhebung von Ansprüchen mit hohen finanziellen Risiken (Kosten) verbunden sein, die eine Anspruchsverfolgung wirtschaftlich unattraktiv machen kann.

Verzugszinsen

Sofern ein oder mehrere Anleger eines Zielfonds ihren Kapitaleinzahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, kann dies die Fähigkeit der Zielfonds beeinträchtigen, Investitionen zu tätigen bzw. fortzuführen. Ausserdem kann der betroffene Zielfonds dadurch selbst in Verzug geraten und somit zum Nachteil aller Anleger des Zielfonds zum Ersatz von Verzugsschäden verpflichtet sein.

Gerät die Anlagegruppe mit Kapitaleinzahlungen in Zielfonds in Verzug, kann dies erhebliche nachteilige Folgen für die Anlagegruppe haben, wie z. B. ein Zwangsausschluss aus den Zielfonds.

Keine Übertragbarkeit, kein Rückgaberecht

Die Anlagegruppe geht davon aus, die Beteiligungen an den Zielfonds über deren gesamte Laufzeit zu halten. Ein Ausscheiden der Anlagegruppe aus den Zielfonds auf eigenes Verlangen ist grundsätzlich nicht möglich. Auch Verfügungen der Anlagegruppe über dessen Anteile an den Zielfonds sind nur begrenzt möglich. In der Regel sind Verfügungen über Anteile an den Zielfonds an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, insbesondere an die Zustimmung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. Managers des Zielfonds.

Ausschüttungen von Sachwerten

Soweit Zielfonds an die Anlagegruppe Ausschüttungen vornehmen, werden die Ausschüttungen in der Regel in Geld erfolgen. Es ist jedoch möglich, dass einzelne Zielfonds an die Anlagegruppe Sachwerte ausschütten (z. B. Wertpapiere). Diese Sachwerte können für die Anlagegruppe nicht oder nur schwer liquidierbar sein und zusätzliche Kosten verursachen. Zudem unterliegen erhaltene Sachwerte einem Wertverlustrisiko. Auszahlungen der Anlagegruppe können sich dadurch reduzieren bzw. verzögern.

Rückzahlung von Ausschüttungen

Die Anlagegruppe kann verpflichtet sein, erhaltene Ausschüttungen an Zielfonds zurückzuzahlen, z. B. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere von Freistellungsverpflichtungen bei den Zielfonds. In diesen Fällen können auch die Anleger der Anlagegruppe verpflichtet sein, erhaltene Ausschüttungen wieder an die Anlagegruppe zurückzuzahlen.

Einschränkungen aufgrund von Geldwäschereivorschriften

Geldwäschereivorschriften einzelner Staaten können von den Zielfonds unter Umständen verlangen, Ausschüttungen an die Anlagegruppe zurückzuhalten.

Zwangsausschluss vom Fonds

Die Zielfonds können unter Umständen von der Anlagegruppe verlangen, dass sie ihre Anteile an einen Dritten überträgt. Voraussetzung für einen solchen Zwangsausschluss ist im Allgemeinen, dass eine fortdauernde Beteiligung der Anlagegruppe wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den jeweiligen Zielfonds oder auf mit diesem verbundene Unternehmen haben kann. Hierdurch können erhebliche Nachteile für die Anlagegruppe entstehen.

Eigenkapitalrisiken

Die Zielfonds werden voraussichtlich in hohem Masse über Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Instrumente in Portfoliounternehmen investieren. Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Instrumente tragen ein höheres Risiko als die meisten anderen Finanzierungsinstrumente. Insbesondere sind diese in der Regel nachrangig gegenüber Fremdfinanzierungsgläubigern und sonstigen Gläubigern und Inhabern vorrangiger Kapitalinstrumente.

Fremdfinanzierung bei Zielfonds

Die Zielfonds dürfen in begrenztem Umfang, unter Beachtung von Art. 26 Abs. 6 ASV auch Fremdfinanzierungen nutzen. Entwickeln sich die Beteiligungen an Portfoliounternehmen nicht wie erwartet, können aufgenommene Kredite ggf. nur durch vorzeitige Veräußerung von Beteiligungen oder durch Kapitalabrufe bei den Investoren zurückgeführt werden. Dabei können Verluste erwirtschaftet werden, die von den Investoren getragen werden müssen.

Begrenzte Risikodiversifikation einzelner Zielfonds

Die Zielfonds sind unter Umständen nur gering diversifiziert. Schlechte Wertentwicklungen einzelner Portfoliounternehmen würden diese daher überdurchschnittlich stark treffen.

Wettbewerbsdruck

Bei potenziellen Investitionen werden die Zielfonds oft im Wettbewerb mit anderen Unternehmen bzw. Bieterkonsortien stehen. Die Zielfonds können dadurch gezwungen sein, von einer bestimmten Beteiligung abzusehen oder diese zu schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen zu akzeptieren. Die Kosten für erfolglose Angebote trägt in der Regel der betroffene Zielfonds selbst.

Minderheitspositionen

Zielfonds können unter Umständen nur Minderheitspositionen in Portfoliounternehmen halten (z. B. bei Joint-Ventures mit anderen Investoren). Es ist möglich, dass die jeweiligen Mehrheitsinvestoren andere wirtschaftliche Interessen verfolgen und andere Entscheidungen als der Zielfonds treffen und der Zielfonds dies auch im Fall von nachteiligen Entwicklungen hinnehmen muss.

Begrenzte Laufzeiten

Gelingt es einem Zielfonds nicht, seine Beteiligungen an Portfoliounternehmen vor Laufzeitende vollständig zu veräußern, muss der betroffene Zielfonds bei späteren Veräußerungen in der Regel erhebliche Abschläge hinnehmen. Entsprechendes kann gelten, wenn die Anlagegruppe am Ende der Laufzeit noch Beteiligungen an Zielfonds hält.

Bewertungsrisiken / Wertschwankungen

Portfoliounternehmen sind in der Regel nicht leicht zu bewerten. Die Bewertung der Investitionen eines Zielfonds erfolgt in der Regel durch dessen Manager. Dieser kann Bewertungen vornehmen, ohne dafür Sachverständige hinzuzuziehen. Es besteht dabei das Risiko, dass Portfoliounternehmen zu hoch bewertet werden. Investitionen in Portfoliounternehmen können ausserdem signifikanten Wertschwankungen unterliegen.

Illiquidität / Veräußerungsrisiken

Die Zielfonds können das eingesetzte Kapital sowie allfällige Veräußerungsgewinne, wenn überhaupt, meist erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums an die Anlagegruppe ausschütten. In der Investitionsphase erzielen Zielfonds häufig keine oder nur geringe laufende Einnahmen und Veräußerungserlöse.

Portfoliounternehmen sind oft schwierig und nur zeitaufwendig zu veräußern. Es besteht nur ein begrenzter Markt. Folglich kann es dazu kommen, dass Zielfonds ihre Portfoliounternehmen nicht, zeitlich nicht wie geplant oder nur zu nachteiligen Bedingungen veräußern können.

Bei der Veräußerung nicht börsenkotierter Beteiligungen muss der jeweilige Zielfonds häufig bestimmte Parameter der Geschäftstätigkeit und des Finanzstatus des jeweiligen Portfoliounternehmens gewährleisten. Ferner können Zielfonds bei der Veräußerung von Portfoliounternehmen verpflichtet sein, den Erwerber von bestimmten Risiken freizustellen. Sofern der betroffene Zielfonds aus diesen Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, muss die Anlagegruppe gegebenenfalls weiteres Kapital einzahlen.

Komplexe Anlagestrategien

Anlagen in Private Equity können komplexe Anlagestrategien umfassen, beispielsweise mittels Einsatz von Fremdkapital, sowie komplexe Anlagestrukturen verwenden oder weitere im Vergleich zu traditionellen Anlagestrategien erhöhte Risiken aufweisen. Dies umfassen insbesondere das Risiko von unvollständiger oder falscher Information, einer fehlenden oder nur beschränkten Prüfung durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen sowie minimale oder fehlende Regulierung.

Unternehmerische Risiken

Beteiligungen an Portfoliounternehmen beinhalten typische Eigentums- und Betriebsrisiken. Zu diesen Risiken gehören unter anderem strategische, operative, personelle, technische und organisatorische Schwierigkeiten, Insolvenzen und Vertragsverletzungen von Vertragspartnern, Produkthaftungsrisiken, staatliche Regulierungen, Zinsänderungen sowie Änderungen des allgemeinen Wirtschaftsklimas. Insbesondere die Wertentwicklung und die Profitabilität der Portfoliounternehmen hängen sehr stark von deren effizientem Management ab. Hierauf haben die Zielfonds unter Umständen keinen oder nur geringen Einfluss.

Fremdfinanzierung bei Portfoliounternehmen

Die Kapitalstruktur von Portfoliounternehmen kann sowohl im Zusammenhang mit der Beteiligung des Zielfonds als auch im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb eine hohe Fremdfinanzierung (leverage) aufwei-

sen. Der Wert der Beteiligung an dem jeweiligen Portfoliounternehmen kann dadurch erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Bei einer fremdfinanzierten Kapitalstruktur von Portfoliounternehmen wirken sich steigende Zinssätze oder Wirtschaftskrisen verstärkt auf das jeweilige Portfoliounternehmen aus. Hierdurch kann es dem Portfoliounternehmen u. a. erschwert sein, seine geplante Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Ausserdem enthalten Fremdfinanzierungen oft finanzielle und operative Auflagen, wie z. B. Beschränkungen von Ausschüttungen. Diese Auflagen (financial covenants) können die Fähigkeit der Portfoliounternehmen beeinträchtigen, flexibel auf wechselnde Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen zu reagieren, und sich damit negativ auf den Wert des Portfoliounternehmens auswirken.

Je nach Ausgestaltung der Finanzierung des Portfoliounternehmens sind spätere Refinanzierungen erforderlich. Sofern Refinanzierungen nicht möglich sind oder nur zu schlechteren Bedingungen als die ursprüngliche Finanzierung erfolgen, kann der Wert des Portfoliounternehmens sinken.

Erwirtschaftet ein Unternehmen nicht genügend Einnahmen, um Zins und Tilgung für die Fremdfinanzierung zu zahlen, kann es zur Insolvenz des Portfoliounternehmens kommen.

Verbindlichkeiten von Portfoliounternehmen können durch Vermögenswerte der Zielfonds besichert sein. Als Folge kann eine Haftungsabschirmung des Zielfonds entfallen und der Zielfonds diese Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen unmittelbar mittragen.

Marktstörungen / Marktrisiken

Ereignisse auf einzelnen Finanzmärkten können erhebliche Auswirkungen auf die weltweiten Finanzmärkte und Volkswirtschaften haben. Dadurch kann insbesondere die Finanzierung von Portfoliounternehmen erschwert oder unmöglich werden. In der Folge ist es möglich, dass Portfoliounternehmen vorgesehene Investitionen reduzieren oder verschieben müssen. Auch die Refinanzierung fälliger Kredite kann in einer Finanzkrise erschwert, nur zu schlechteren Bedingungen oder gar nicht möglich sein. Werden Fremdfinanzierungen mangels Refinanzierungsmöglichkeit oder aus sonstigen Gründen nicht zurückgezahlt, kann dies zur Insolvenz des Portfoliounternehmens führen.

Weltweite Marktstörungen können ausserdem dazu führen, dass Portfoliounternehmen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen veräussert werden.

Inflationsrisiko

Eine höhere Inflation als erwartet kann dazu führen, dass die Aufwendungen eines Portfoliounternehmens steigen, ohne dass die Einnahmen des Portfoliounternehmens entsprechend erhöht werden können. Dadurch kann eine Wertsteigerung des Portfoliounternehmens ausbleiben und bei einem Verkauf kein oder nur ein geringerer Ertrag als geplant erzielt werden.

Internationale Geschäftsrisiken / Währungsrisiken

Die Zielfonds und häufig auch deren Portfoliounternehmen sind international tätig und unterliegen internationalen Geschäftsrisiken. Zu diesen Geschäftsrisiken zählen z. B. Währungskursrisiken sowie die erhöhte Komplexität verschiedener Besteuerungs- und Rechtssysteme.

Soweit Zielfonds in lokalen Währungen investiert sind, können Wechselkursschwankungen den Wert dieser Investitionen und bestehende Verpflichtungen der Zielfonds nachteilig beeinflussen. Ausserdem wird der Wert dieser Investitionen entsprechend schwanken. Der Umtausch lokaler Währungen in die jeweilige Währung des Zielfonds kann rechtlich oder faktisch beschränkt sein (z. B. illiquide Währung). Ausserdem können beim Umtausch von Währungen Transaktionskosten entstehen. Zudem ist es möglich, dass in einigen Ländern die Wechselkurssätze und der Umtausch von Währungen direkt oder indirekt staatlich kontrolliert sind. Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken können unpraktisch oder teuer sein und beinhalten überdies eigene Risiken. Ausserdem kann der Transfer von Kapital beschränkt sein.

Eignung

Aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften wie der langen Laufzeit sowie den damit verbundenen Risiken eignen sich Anlagen in Private Equity grundsätzlich nur für Anleger mit einem langen Anlagehorizont, welche mit den Eigenschaften und Risiken von Private-Equity-Anlagen vertraut sind.

Höhere Gewalt

Das Auftreten von höherer Gewalt kann zu erheblichen Nachteilen für Zielfonds und Portfoliounternehmen führen. Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Krieg und Terroranschläge, Konstruktions- und Errichtungsfehler, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe.

Durch höhere Gewalt kann der Betrieb von Portfoliounternehmen erheblich gestört, vorübergehend oder endgültig eingestellt oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden. Einige dieser Ereignisse sind zudem nicht oder nicht ausreichend versicherbar. Beim Auftreten von höherer Gewalt können Vertragspartner unter Umständen von ihren Pflichten gegenüber den Portfoliounternehmen entbunden sein. Dies kann z. B. dazu führen, dass geplante Massnahmen zur Entwicklung des Portfoliounternehmens nicht durchgeführt werden können.

Umweltrisiken

Portfoliounternehmen könnten für Umweltrisiken verantwortlich gemacht werden, wie z. B. mögliche Luft-, Boden- oder Grundwasserverschmutzungen. Eine entsprechende Haftung des Portfoliounternehmens kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das betroffene Portfoliounternehmen haben.

Anhang

Darstellung der Betriebsaufwandquote im AST-Jahresbericht

Betriebsaufwandquote

Kostenkomponenten	2018/2019		2019/2020	
	Basis: Active Commitments	Basis: Netto- inven- tarwert	Basis: Active Commitments	Basis: Netto- inven- tarwert
Portfoliomanagementgebühr	--	--	--	--
Administrationsgebühr	--	--	--	--
Andere Kosten	--	--	--	--
TER Zielfonds ohne Performance Fee	--	--	--	--
Betriebsaufwandquote ohne Performance Fee	--	--	--	--
Performance Fee bei Zielfonds	--	--	--	--
Betriebsaufwandquote mit Performance	--	--	--	--
Fee: $BAQ_{TER\ COM}$ / $BAQ_{TER\ KGAST}$	--	--	--	--

Legende und Erläuterungen

Betriebsaufwandquote ($BAQ_{TER\ KGAST}$)

Die Berechnung der Betriebsaufwandquote (BAQ) erfolgt gemäss der Fachinformation Nr. 2 der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen «KGAST» vom 28.08.2012 «Richtlinie zur Berechnung und Publikation der «Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} » für KGAST Mitglieder». Diese Fachinformation ist von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge («OAK BV») anerkannt als TER-Kostenquoten-Konzept für Kollektivanlagen. Die BAQ ist die Summe aus «Portfoliomanagementgebühr», «Administrationsgebühr», «Andere Kosten» und «TER Zielfonds ohne Performance Fee» sowie der Performance Fee bei Zielfonds.

Andere Kosten

Revisionskosten, Aufsichtsgebühr, allgemeine Verwaltungskosten und fiskalische Abgaben (ohne allfälligen Umsatzstempel)

TER Zielfonds ohne Performance Fee

TER = Total Expense Ratio = Betriebsaufwandsquote. Die TER der Zielfonds ist abgeleitet aus den geprüften Jahresrechnungen per 31.12.2015 oder den Fondsprospekten. Der Betriebsaufwand umfasst alle laufenden Kosten ohne Performance Fee und Zinsen.

Active Commitments

Nettoinventarwert (= Net Asset Value; NAV) der Anlagegruppe zuzüglich von den Zielfonds noch nicht abgerufene Commitments.

Betriebsaufwandquote $BAQ_{TER\ COM}$

Es ist eine Eigenheit dieser Anlagekategorie, dass nicht direkt Anteile an den Zielfonds erworben werden können, sondern dass zuerst Kapitalverpflichtungen (Commitments) an die Zielfonds abgegeben werden müssen. Die Zielfonds rufen erst dann das Kapital ab (Capital Calls), wenn sie die Mittel effektiv benötigen. Deshalb wird der Betriebsaufwand nicht nur auf Basis des Nettoinventarwerts der Anlagegruppe ($BAQ_{TER\ KGAST}$), sondern auch auf Basis der Active Commitments (Nettoinventarwert plus noch nicht abgerufene Kapitalverpflichtungen) angegeben ($BAQ_{TER\ COM}$).